

Hochschule Merseburg  
Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur

**BACHELORARBEIT**

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.)

---

**Fördern versus Fordern**  
**- Ambivalenzen des aktivierenden Sozialstaates**  
**am Beispiel junger Volljähriger im Arbeitslosengeld-II-Bezug**

---

Vorgelegt von:

Judith Schäfer

judith\_schaefer1@web.de

Studiengang Soziale Arbeit

6. Fachsemester

Matrikelnummer: 22256

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Paulick

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Sabrina Amanda Hancken

Halle, den 13.08.2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Zum Begriff des Sozialstaates .....	8
2.1 Sozialstaat.....	8
2.1.1 Sozialpolitik.....	9
2.1.2 Sozialsystem .....	10
2.2 Aktivierender Sozialstaat.....	11
3. Arbeitslosengeld II – Sozialleistung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch .....	12
3.1 Zielsetzungen des SGB II.....	12
3.2 Grundsatz des Förderns und Forderns .....	13
3.3 Leistungsberechtigte .....	14
3.4 Leistungsformen .....	14
3.5 Sanktionierung nach SGB II.....	15
4. <i>Junge Volljährige</i> im Arbeitslosengeld-II-Bezug.....	16
4.1 Besondere Rechtsstellung der <i>jungen Volljährigen</i> im SGB II.....	16
4.2 Lebenslagen <i>junger Volljähriger</i> im Arbeitslosengeld-II-Bezug.....	18
5. Fördern versus Fordern – ein ambivalenter Grundsatz im Rahmen der Aktivierung .....	18
5.1 SGB II vs. Maßstäbe der Verfassung .....	19
5.2 Der Grundsatz des Forderns und Förderns .....	20
5.3 Aktivierung als Grundzug des Sozialstaates .....	23
5.3.1 Aktivierung durch Passivität?.....	23
5.3.2 Selbstbestimmung versus Abhängigkeit.....	24
5.3.3 Aktivierung zur Eigenverantwortung .....	25

5.4 Normierung.....	26
5.5 Stigmatisierung durch Normierung? .....	30
5.6 Kontrolle und Macht.....	31
5.7 Gerechtigkeit und Ungleichheit.....	33
6. Soziale Arbeit als Element des aktivierenden Sozialstaates.....	35
6.1 Soziale Arbeit und Sozialstaat .....	36
6.2 Mandate der Sozialen Arbeit .....	36
6.2.1 Hilfe vs. Kontrolle - das Tripelmandat.....	36
6.2.2 Politisches Mandat der Sozialen Arbeit .....	37
6.3 An- und Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Kontext der Aktivierung .....	38
7. Schluss.....	41
Literaturverzeichnis .....	45
Anhang .....	55
Eigenständigkeitserklärung .....	58

## **1. Einleitung**

Mit Hartz IV habe „jeder das, was er zum Leben braucht“ (Neff, 13.03.2018). Der Bezug von Hartz IV ist nicht Armut, sondern „die Antwort unserer Solidargemeinschaft auf Armut“ (ebd.). Mit diesen Aussagen regte Jens Spahn, seit 2018 Bundesminister für Gesundheit, erst vor wenigen Monaten einen öffentlichen und medial breit aufgegriffenen Diskurs bezüglich des Arbeitslosengeldes II an. Die Reaktionen auf diese Äußerung reichten von Unterstellungen einer überheblichen und arroganten Haltung Spahns aufgrund seiner Position, bis hin zu Verständnis und Bekräftigung der inhaltlichen Aussage.

So weist Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier daraufhin, dass es nicht nur darum gehe, dass sich Menschen ihren Lebensunterhalt von Hartz IV und weiteren Transferleistungen finanzieren, sondern dass die Existenz durch eigenes Einkommen aus Arbeit gedeckt wird (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.03.2018). Alexander Dobrindt, Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Bundestag spricht ebenso von Solidarleistungen. Weiterhin betont er, dass es nicht sachlich sei, „daraus eine Sozialstaatskritik zu formulieren und abzuleiten, dass die Sozialleistungen in Deutschland zu gering seien“ (ebd.). Anhand diesbezüglicher Reaktionen und weiterer Diskurse zeigt sich, dass ein äußerst divergentes Verständnis von Armut sowie grundlegender Ziele und Inhalte staatlicher Unterstützungsleistungen vorliegt.

Weiterhin wird aktuell über das Arbeitslosengeld II medial berichtet, aufgrund des Antrags verschiedener Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke, welche die Abschaffung der Sanktionen laut SGB II fordern.

Dieser Debatte liegen bestimmte Leitvorstellungen und Annahmen zugrunde, welche nicht neu sind, sondern bereits in den Debatten der letzten Jahrzehnte formuliert wurden. Hartz IV wurde nicht entwickelt, um einen Lohnersatz darzustellen, sondern um vorübergehend das Existenzminimum zu sichern, welches rein objektiv ermittelt wird (vgl. Butterwegge 2015, S. 194). Nach Butterwegge (2015) werden in der gesamten Auseinandersetzung weder gesellschaftliche noch globale Ursachen grundsätzlich diskutiert und analysiert, sondern die „Erscheinungsebene von öffentlicher Arbeitsverwaltung bzw. Vermittlungsdefiziten und individuellem Fehlverhalten der Betroffenen“ (ebd. S. 79).

Ein Diskurs über die Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsleistungen ist gleichzeitig ein Diskurs über das Selbstverständnis des Sozialstaates. Unter dem Begriff „Sozialstaat“ werden alle gesellschafts- und sozialpolitischen Mittel und institutionellen Rahmenbedingungen zusammengefasst. Zielsetzung ist dabei die soziale Gerechtigkeit, d.h. der Ausgleich und Ausschluss von sozialen Ungleichheiten und Benachteiligungen. Dies soll mithilfe einer staatlichen bzw. politischen Steuerung und der Setzung von institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden (vgl. Butterwegge 2014, S. 11).

Ein Teilsystem des Sozialstaates ist die soziale Sicherung. Arbeitslosengeld II, die sogenannte Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, ist ein Teil der sozialen Sicherung. Diese Leistung ist mit dem Grundsatz des Förderns und Forderns (vgl. §§ 2; 14 SGB II) überschrieben und weist den aktivierenden Aspekt des Sozialstaates auf. Die Aktivierung bezieht sich dabei hauptsächlich auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. „Fördern“ im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches umfasst alle Maßnahmen mit der Zielsetzung einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit. „Fordern“ bezieht sich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Dieser Grundsatz rechtfertigt im Umkehrschluss die Anwendung von Sanktionen bei fehlender Mitwirkung (vgl. Müller de Menezes 2012, S. 169 f.).

Von solchen Sanktionen sind insbesondere *junge Volljährige*<sup>1</sup>, d.h. Menschen zwischen 18 und 25 Jahren, betroffen. So sind sanktionierende Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

---

<sup>1</sup> Als *junge Volljährige* werden in diesem Zusammenhang Personen im Alter von 18-25 Jahren bezeichnet. Dies ist nicht deckungsgleich mit den sog. *Unter-25-Jährigen* nach SGB II, da diese Bezeichnung die Altersgruppe der 15-25-Jährigen meint und somit noch weiter gefasst ist. Um eine solche Personengruppe konkreter und begrifflich eindeutiger zu fassen, wurde in der vorliegenden Arbeit die Bezeichnung *junge Volljährige* gewählt und als Eigenbegriff kursiv gesetzt. Weiterhin betrifft diesen Personenkreis eine weitere Problemstellung, da junge Menschen mit der Volljährigkeit aus anderen sozialstaatlichen Leistungssystemen, z.B. nach dem Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) herausfallen und dann direkt, der Hilfebedürftigkeit oder Bedarfsgemeinschaft entsprechend, in Leistungsgewährung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch eingeordnet werden oder eine unklare Zuständigkeit der Leistungsträger entsteht. Es sei hierbei jedoch daraufhin gewiesen, dass sich die folgenden Problemstellungen ebenso auf die *Unter-25-Jährigen* beziehen.

bezüglich dieses Personenkreises wesentlich strikter geregelt als bei anderen Leistungsbezieher\*innen<sup>2</sup> (vgl. § 31a Abs. 2 SGB II).

Die Formulierung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ im Rahmen der Aktivierung deutet bereits einen Widerspruch an. Müller de Menezes (2012) macht u.a. auf diesen Widerspruch der aktivierenden Sozialpolitik aufmerksam und stellt die Frage nach einer „echten Befähigung“ (ebd. S. 168) im Kontext von Maßnahmen des Zwanges und der Kontrolle.

Ebenso wie die Sozialleistung Arbeitslosengeld II ist auch die Soziale Arbeit sowohl gesellschaftlich als auch staatlich eingebunden und von sozialpolitischen Entscheidungen unmittelbar betroffen. Dabei setzt die Sozialpolitik Rahmenbedingungen durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln und die Formulierung von Zielen und Problemstellungen (vgl. ebd. S. 163). Diese Einbindung findet sich auch in der Definition des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (2014) wieder. Diesbezüglich wird die Förderung gesellschaftlicher Veränderungen und des Zusammenhaltes formuliert. Gleichzeitig wird jedoch auch die Förderung der Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen gefordert (vgl. ebd.). Soziale Arbeit befindet sich somit in einem stetigen Spannungsverhältnis von Kontrolle und Hilfe, im Sinne einer „personenbezogene[n] Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 21).

---

<sup>2</sup> In der vorliegenden Arbeit werden die Personen, welche Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten, als ‚Leistungsbeziehende‘, ‚Leistungsberechtigte‘ oder ‚Leistungsempfänger\*innen‘ bezeichnet. Die jeweilige Begriffsverwendung richtet sich nach dem Kontext der dementsprechenden Ausführung. Es sei jedoch daraufhin gewiesen, dass nicht bei allen Personen im Leistungsbezug nach SGB II grundsätzlich von einer bestehenden Arbeitslosigkeit auszugehen ist. Ein Leistungsbezug oder die Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen nach SGB II (allgemein als Arbeitslosengeld II bezeichnet) kann auch aufgrund eines geringen Einkommens oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. Somit wäre die Bezeichnung als ‚Leistung zur Vermeidung von Armut und der Sicherung des Existenzminimums‘ zutreffender als Arbeitslosengeld II (vgl. Schels 2012, S. 17). Der Einfachheit halber und des allgemeinen Verständnisses entsprechend wurde in der vorliegenden Arbeit jedoch der Begriff ‚Arbeitslosengeld II‘ verwendet. Teilweise wurde im Sinne der inhaltlichen Deutung die Begrifflichkeit des ‚Leistungsbezuges nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch‘ gewählt.

Grundsätzlich verfolgt die vorliegende Arbeit das Ziel, eine kritische Perspektive auf den Grundsatz „Fördern und Fordern“ im Sinne des aktivierenden Sozialstaates und am Beispiel *junger Volljähriger* im Leistungsbezug nach SGB II aufzuzeigen.

Die dabei zentrale Fragestellung ist folgende:

Welche Ambivalenzen des aktivierenden Sozialstaates lassen sich am Beispiel des Personenkreises der *jugen Volljährigen* im Arbeitslosengeld II-Leistungsbezug beschreiben?

Aufgrund der Komplexität der Thematik ergeben sich weitere Fragen:

Welche Grundsätze und Zielsetzungen liegen der Aktivierung im Rahmen des Leistungsbezugs nach dem zweiten Sozialgesetzbuch zugrunde?

Wie gestaltet sich die Umsetzung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ in Bezug auf den Personenkreis der *jugen Volljährigen*?

Welche Kontexte des Zwanges und der Kontrolle lassen sich dabei beschreiben?

Welche Bedeutung hat die beschriebene Ambivalenz zwischen Zwang und Befähigung für die Soziale Arbeit?

Um ebendiese Fragen erschließen zu können, wurde eine Struktur gewählt, die zuerst Grundsätze beschreibt, um diese dann zu konkretisieren, wobei die anschließende kritische Analyse auf grundlegende Aspekte der Sozialstaatlichkeit zurückgreift.

Im ersten Kapitel der Arbeit wird das Begriffsverständnis von dem Sozialstaat, und dessen Sozialpolitik und Sozialsysteme dargelegt. Es wird die Begriffsbestimmung des „aktivierenden Sozialstaates“ verwendet, um aktuelle Tendenzen der Ausrichtung dessen und darauf bezogene Ambivalenzen darstellen zu können. Anschließend folgt im 3. Kapitel die Einordnung der Sozialleistung Arbeitslosengeld II innerhalb des rechtlichen Rahmens des Sozialstaates. Dabei steht der Grundsatz des Förderns und Forderns sowie damit verbundene Maßnahmen und Zielbestimmungen im Fokus. Im Anschluss daran werden die Besonderheiten bezüglich des Personenkreises der Unter-25-Jährigen im Arbeitslosengeld II-Leistungsbezug sowie weitere Lebenslagen der *jugen Volljährigen* beschrieben. Zusammenfassend wird dies kritisch betrachtet und mit Fokus auf die Grundsätze der Aktivierung im Sinne des Sozialstaates dargelegt und auf Ambivalenzen hin untersucht. Im sechsten Kapitel wird die Bedeutung der Sozialen Arbeit als Teil des

staatlichen Hilfesystems dargelegt. Diesbezüglich werden insbesondere Grenzen und Perspektiven und dementsprechende An- und Herausforderungen herausgearbeitet.

## **2. Zum Begriff des Sozialstaates**

Zu Beginn bedarf es einer eindeutigen Begriffsbestimmung, um Ambivalenzen des aktivierenden Sozialstaates präzisieren zu können. Im folgenden Kapitel wird daher das Begriffsverständnis von Sozialstaat, -politik und -system sowie des aktivierenden Sozialstaates dargestellt. Bezüglich dessen werden Grundsätze und Leitgedanken dieses Staatsprinzips beschrieben.<sup>3</sup>

### **2.1 Sozialstaat**

In Art. 20 des Grundgesetzes wird die Bundesrepublik Deutschland als „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ definiert. Das Soziale ist also eine der Grundeigenschaften des Staates und wird als dessen Ziel definiert (vgl. Funk/Jochem 2018, S. 560). Der Sozialstaat setzt grundsätzliche Rahmen und formuliert Zielorientierungen im Hinblick auf die gesellschaftliche Zukunft. Die Zielbestimmung ist der Schutz der Mitglieder der Gesellschaft vor Maßnahmen, welche unsozial oder nicht gerecht wirken. Daher hat der Staat eine Schutz- und Vorsorgefunktion inne (vgl. Butterwegge 2018, S. 16 f.). Staatliche Interventionen zielen dabei auf die Regulierung der gerechten Verteilung von Chancen, Einkommen, Gesundheit, Wohnen und Bildung im Sinne des Wohlstandes und der sozialen Sicherheit innerhalb der Gesellschaft (vgl. ebd. S. 18).

Das sogenannte Sozialstaatsprinzip bezeichnet demnach die Verpflichtung des Staates zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und der Umverteilung, im Sinne der Chancengleichheit und gleichberechtigter Zugänge, soweit diese erforderlich ist. Was konkret dieser Gerechtigkeitsbegriff bezeichnet, wird durch die Gesellschaft definiert und verändert sich gleichzeitig mit deren Wandel (vgl. Boeckh/Huster/Benz/Schütte 2017, S. 129 f.). Heutzutage wird soziale Gerechtigkeit als Gleichheit an Rechten, Freiheiten und politischen Teilhabechancen der Individuen definiert und bezeichnet „eine ausgewogene,

---

<sup>3</sup> Dabei ist anzumerken, dass die folgenden Begrifflichkeiten in der Literatur keine eindeutige Definition finden und von Autor zu Autor stark differieren. Es wurden daher diejenigen zusammengetragen, welche dem Anspruch einer Ganzheitlichkeit genüge tragen.



nicht allzu ungleiche Verteilung ihrer [der Gesellschaftsmitglieder, J.S.] sozialen Chancen und wirtschaftlichen Aussichten“ (Koller 2012, S. 48).

### **2.1.1 Sozialpolitik**

Sozialpolitik greift die grundlegenden Zielsetzungen des Sozialstaates auf und schafft Mittel zur Umsetzung ebensener. Der Fokus liegt dabei auf dem Ausschluss und Ausgleich sozialer Benachteiligungen und Ungleichheiten. Dabei tritt ein Widerspruch auf, denn Sozialpolitik steht in einem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen Einzelner und Gruppen und ist auch auf nachfolgende Generationen ausgerichtet, sodass Ungleichheit nicht zwangsläufig ausgeschlossen werden kann und soll (vgl. Boeckh/Huster/Benz/Schütte 2017, S. 128). Sozialpolitik setzt weiterhin die Schutzfunktion, welche dem Sozialstaat obliegt, um. Diese bezieht sich auf den Schutz vor materiellen Risiken und sozialen oder materiellen Benachteiligungen. Als materielle Risiken gelten Armut oder Einkommensverlust durch „Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität, (dauerhafte) Pflegebedürftigkeit, (vorübergehende krankheitsbedingte) Arbeitsunfähigkeit sowie [...] Benachteiligungen infolge von Mutterschaft bzw. Elternschaft“ (Funk/Jochem 2018, S. 558). Es werden demnach Risiken definiert, welche sodann zu sozialrechtlichen Regelungen führen. Erst mit dieser Formulierung und Regulierung ergibt sich der rechtliche Anspruch seitens der Bürger\*innen (vgl. ebd. S. 561).

Als zusätzliche Ziele und zugleich Aufgaben der Sozialpolitik gelten Inklusion, Kompensation und Emanzipation. Inklusion hat zum Ziel Ausgrenzungen und dadurch bedingte Benachteiligungen zu vermeiden und zu verringern. Eine weitere Aufgabe ist die Kompensation, welche auf einen Ausgleich von Nachteilen, bedingt durch das Wirtschaftssystem, gerichtet ist. Die Aufgabe der Emanzipation bezeichnet die Loslösung von Zwängen, welche die Personen an einer freien Entwicklung ihrer Persönlichkeit und dem Einsatz ihrer Fähigkeiten hindern. Als Zwänge sind hierbei jene gemeint, welche durch Unterversorgung oder -privilegierung entstehen, d.h. durch eine unzureichende monetäre Lebensgrundlage und dadurch fehlende Zugänge zu Bildung und sozialer Teilhabe (vgl. Butterwegge 2018, S. 12 ff.). Eine solche Lebenslage erfordert dann die Abhängigkeit von weiteren Personen und Institutionen, um das Existenzminimum sichern zu können. Diese Position wiederum beschränkt die Handlungsfähigkeit des Individuums auf ein Minimum und beschreibt die Einbindung in Kontexte des Zwangs.

Sozialpolitik ist dabei stets mit den Verhältnissen, welche Produktion und Arbeit, Eigentum und Kapital sowie Macht und Herrschaft betreffen, verbunden (vgl. ebd. S. 15). Dies bedeutet auch ein wechselseitiges Verhältnis zum Wirtschaftssystem (treffenderweise als das Modell der sozialen Marktwirtschaft bezeichnet) und dessen Elementen (vgl. Boeckh/Huster/Benz/Schütte 2017, S. 128).

### **2.1.2 Sozialsystem**

Innerhalb des Sozialstaates und durch die Sozialpolitik wurden Teilbereiche geschaffen, die an verschiedene Institutionen und Regelungsformen gebunden sind (vgl. Butterwegge 2018, S. 16 f.). Diese werden zusammenfassend als das Sozialsystem bezeichnet. Zielsetzung dieses Systems ist die soziale Absicherung des\*der Einzelnen durch die Auszahlung von Sozialleistungen, welche wiederum durch Beiträge finanziert werden. Die Höhe der Aus- und Einzahlungen orientiert sich an den Berufs- und Einkommensstatus (vgl. Manske 2005, S. 242). Neben Geldleistungen werden weiterhin Sach- und Dienstleistungen erbracht (vgl. Boeckh/Huster/Benz/Schütte 2017, S. 156). Das Sozialsystem wird in die drei Teilbereiche Fürsorge, Versicherung und Versorgung unterteilt (vgl. ebd. S. 154 f.). Das System der Fürsorge wird aus Steuermitteln finanziert und gibt als Anspruchsvoraussetzung den Nachweis einer Hilfebedürftigkeit (vgl. Butterwegge 2018, S. 28). Das Versicherungssystem wird aus Beitragszahlungen finanziert und wirkt mit Eintritt eines Versicherungsfalles zur Auszahlung von Sozialleistungen. Die Finanzierung der Versorgung erfolgt aus allgemeinen Steuermitteln und ist an bestimmte Personengruppen gebunden, welche sich einer Auszahlung „verdient gemacht haben“ (ebd., S. 28), z. B. Beamte, Kriegsoffer und Hinterbliebene.

Zusammengefasst liegen folgende Leitgedanken dem Sozialstaat zugrunde: die Sicherung des Existenzminimums (im Sinne der Würde des Menschen), der soziale Ausgleich, der Schutz von Benachteiligten, die soziale Sicherheit, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit sowie die Förderung der sozialen Teilhabe (vgl. Funk/Jochem 2018, S. 560). Zielsetzung ist demnach die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Status der Gesellschaftsmitglieder, welche von Armut oder fehlender sozialer Teilhabe bedroht sind, sowie das Verhindern eines Statusverlustes und Existenzgefährdung (vgl. Althammer/Lampert 2014, S. 4). Dies soll durch die konkrete Sozialpolitik und die Ausdifferenzierung in dem Sozialsystem umgesetzt werden. Die sozialstaatliche

Ausrichtung bestimmt dabei Zielperspektiven, Anwendung und definiert Rechte und Pflichten.

## **2.2 Aktivierender Sozialstaat**

Mit Beginn der Jahrtausendwende werden Globalisierung und der demografische Wandel der Gesellschaft als neue schwerwiegende Phänomene definiert, welche als zentrale Argumente für die Erforderlichkeit einer Reform der Sozialhilfe und Arbeitsmarktpolitik dienen (vgl. Butterwegge 2015, S. 59; S. 109). Bereits 1999 erfolgt mit der Veröffentlichung des „Schröder/Blair Papier“ eine umfassende Kritik der bestehenden Politik des aktiven Sozialstaates und der Forderung nach einem aktivierenden Sozialstaat (vgl. ebd. S. 58). Diese grundlegende Diskursrichtung ist nicht neu, sie tauchte bereits zur Zeit der Weimarer Republik auf und fand dabei im Laufe der Zeit immer wieder Zuspruch. Die zentrale Fragestellung dabei ist, welche Zielsetzung und Gestaltung die staatliche Fürsorge beinhaltet. Die inhaltliche Spannweite reicht dabei von einer unterstützenden Fürsorge, welche ganz auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtet ist, bis hin zu einer produktiven Fürsorge, die eine Eigenverantwortung jedes Mitgliedes der Gesellschaft fokussiert, an Gegenleistungen gekoppelt ist und das Begrenzen von Ausgaben der Fürsorge anstrebt (vgl. ebd. S. 14 ff.). Letzteres bezeichnet somit das aktivierende Element des Sozialstaates und ist insbesondere mit Inkrafttreten der Reformgesetze der Arbeitslosenhilfe zur „unbestrittenen regulativen Idee sozialpolitischen Handelns geworden“ (Lessenich 2009, S. 168). Es werden also diejenigen Verhaltensweisen gefordert und gefördert, welche im Sinne einer Eigenaktivität und Mitwirkung erfolgen (vgl. ebd. S. 168). Weiterhin werden Aufgaben, die vormals als staatliche galten, an Organisationen innerhalb der Gesellschaft übertragen. Zielsetzung dieser staatlichen Ausrichtung ist die Entlastung des Staates und der Gesellschaft, d.h. eine Entlastung der zu finanzierenden Sozialsysteme sowie eine konstruktive Verteilung von Aufgaben, welche eine individuelle und passgenaue Hilfe ermöglicht (vgl. Butterwegge 2015, S. 62). Ziel ist es demnach Bürger\*innen mithilfe von Interventionen wieder „(pro)aktive Marktsubjekte werden zu lassen“ (Lessenich 2012, S. 42).

Das Prinzip der Aktivierung zieht sich durch alle Bereiche des Sozialstaates. So wird z.B. in der Bildungspolitik die aktivierende Elternarbeit als Zielsetzung formuliert und in der Gesundheitspolitik die Eigenaktivität als Prävention und „individuelle Vorsorge“

(Lessenich 2009, S. 169). In der Gesetzgebung des Zweiten Sozialgesetzbuches, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, bezieht sich die Aktivierung auf die Erwerbstätigkeit, d.h. die eigenständige und aktive Beendigung der Erwerbslosigkeit und des damit verbundenen Bezuges von Arbeitslosengeld. Weiterhin wird die Erwerbsarbeit als wichtiges Element der gesellschaftlichen Teilhabe definiert und gilt somit (ganz im Sinne der Zielsetzung sozialstaatlicher Logik) als Mittel gegen soziale Benachteiligung (vgl. Manske 2005, S. 241 f.).

### **3. Arbeitslosengeld II – Sozialleistung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch**

Das Arbeitslosengeld II bezeichnet die Leistung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und ist eine Fürsorgeleistung des Sozialsystems. Im folgenden Kapitel werden zentrale Inhalte und Rechtsfolgen des SGB II dargestellt.

Am 22.09.2002 wurden die ersten beiden Reformgesetze, die sogenannten Hartz-Gesetze verabschiedet. Drei weitere folgten und die Reformierung der Arbeitslosenhilfe fand zum 24.12.2003 mit der Verabschiedung des *Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* und der anschließenden Umsetzung der Agenda 2010 den Abschluss (vgl. Butterwegge 2015, S. 86 f.; S. 120). Die vorher bestehende Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung wurde durch das Arbeitslosengeld II als Fürsorgeleistung ersetzt und unter das Existenzsicherungsrecht, bzw. Arbeitslosen-/Sozialhilferecht, in das Zweite Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) eingefügt (vgl. ebd. S. 10).

#### **3.1 Zielsetzungen des SGB II**

Die Grundsicherung soll den „Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 I SGB II). Diesbezüglich soll die Eigenverantwortung gestärkt und dazu beigetragen werden, den Lebensunterhalt selbständig und „unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften“ (§ 1 II S. 1 SGB II) zu bestreiten. Ausgehend von einer Hilfebedürftigkeit soll diese grundsätzlich vermieden, beseitigt, verkürzt oder verringert werden (§ 1 II S. 4 Nr. 1 SGB II). Weitere Zielformulierungen sind u.a. der Erhalt, die Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§ 1 II S. 4 Nr. 2 SGB II) und das Schaffen und

Aufrechterhalten von Anreizen zur „Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ (§ 1 II S. 4 Nr. 6 SGB II).<sup>4</sup>

### **3.2 Grundsatz des Förderns und Forderns**

Im Zweiten Sozialgesetzbuch wird das Prinzip des aktivierenden Sozialstaates konkret im Grundsatz des Förderns und Forderns ausformuliert und verdeutlicht die Fokussierung auf eine Aktivierung der Leistungsbeziehenden.

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) müssen alle Leistungsberechtigten sowie die zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen „alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“ (§ 2 I S. 1 SGB II). Die aktive Teilnahme an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit und der Abschluss der Eingliederungsvereinbarung werden ausdrücklich gefordert (§ 2 I S. 2 SGB II). Weiterhin ist die Annahme einer angebotenen zumutbaren Arbeitsmöglichkeit verpflichtend, wenn keine Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht (§ 2 I S. 3 SGB II). In eigener Verantwortung müssen alle Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes mit eigenen Mitteln und Kräften genutzt werden (§ 2 II S. 1 SGB II). Verpflichtend ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft, um den Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 II S. 2 SGB II).

Der Grundsatz des Förderns nach § 14 SGB II beinhaltet die umfassende Unterstützung der Träger der Leistungen zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden mit der Zielsetzung einer Eingliederung in Arbeit (§ 14 I SGB II). Alle Leistungsberechtigten erhalten Beratung. Diese beinhaltet „die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten“ (§ 14 II S. 2 SGB II) sowie zur Berechnung und Auswahl von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und bezüglich der Eingliederung in Arbeit. Orientiert wird sich dabei am Beratungsbedarf der jeweiligen Person (§ 14 II S. 2; 3 SGB II). Weiterhin soll ein\*e persönliche

---

<sup>4</sup> Folgende Zielsetzungen werden weiterhin formuliert: das Entgegenwirken geschlechtsspezifischer Nachteile (§ 1 II S. 4 Nr. 3 SGB II), die Berücksichtigung der Lebensverhältnisse von Leistungsberechtigten, welche in die Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger eingebunden sind (§ 1 II S. 4 Nr. 4 SGB II) sowie das Überwinden von „behindertenspezifische[n] Nachteile[n]“ (§ 1 II S. 4 Nr. 5 SGB II).

Ansprechpartner\*in benannt werden (§ 14 III SGB II). Alle „im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen“ (§ 14 IV SGB II) werden dem Leistungsbeziehenden gegenüber erbracht. Dies geschieht jedoch stets unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. ebd.).

### **3.3 Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigt nach § 7 SGB II sind alle Personen, die sich innerhalb der Altersbegrenzung, vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II)<sup>5</sup>, befinden und eine Erwerbsfähigkeit<sup>6</sup>, Hilfebedürftigkeit<sup>7</sup> sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufweisen (§ 7 I S. 1 Nr. 1-4 SGB II). Da grundlegend von dem Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen wird, werden alle Personen, die zu ebendieser gehören, als leistungsberechtigt gewertet (§ 7 II; III SGB II).

### **3.4 Leistungsformen**

Als Leistungen werden Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen benannt (§ 4 SGB II), welche konkret in Beratung, Eingliederung in Ausbildung und Arbeit sowie Sicherung des Lebensunterhaltes unterteilt werden (§ 1 III SGB II). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes lassen sich wiederum in Leistungen der Beihilfe, Vorschüsse, vorläufige Leistungen und Darlehen gliedern (vgl. Crome 2011, S. 64 ff.).

---

<sup>5</sup> Die Altersgrenze orientiert sich an den Geburtsjahrgängen. Bei Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, ist die Altersgrenze mit dem vollendeten 65. Lebensjahr erreicht. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von einem Monat (Geburtsjahrgang 1947) bis 22 Monate (Geburtsjahrgang 1963). Bei den Geburtsjahrgängen ab 1964 erfolgt eine Anhebung um 24 Monate, auf 67 Jahre (vgl. § 7a SGB II).

<sup>6</sup> Eine Erwerbsfähigkeit ist dann gegeben, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ (§ 8 I SGB II) möglich ist und nicht aufgrund von Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit ausgeschlossen werden kann.

<sup>7</sup> Die Hilfebedürftigkeit orientiert sich an der Sicherung des Lebensunterhaltes und ist dann gegeben, wenn dieser „nicht oder nicht ausreichend“ (§ 9 I SGB II) durch Einkommen und Vermögen gesichert werden kann.

### **3.5 Sanktionierung nach SGB II**

Das SGB II beinhaltet zahlreiche Sanktionen bei Fehlverhalten. Diese unterteilen sich in Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse. Mit der Antragsstellung erfolgt für jeden Regelleistungsbeziehenden die Festsetzung von Pflichten im Sinne von Eigenbemühungen, welche schriftlich in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Als Pflichtverletzung gilt es, wenn eine Pflichterfüllung oder der Nachweis von Eigenbemühungen verweigert wird (§ 31 I S. 1 Nr. 1 SGB II). Weiterhin werden als Pflichtverletzungen das Verhindern der Aufnahme, Fortführung oder Anbahnung einer Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit gewertet sowie wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten, abgebrochen oder der Anlass für Abbruch gegeben wird (§ 31 I S. 1 Nr. 2; 3 SGB II). Auch das absichtliche Vermindern von Einkommen oder Vermögen mit dem Zweck einer Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II sowie ein „unwirtschaftliches Verhalten“ (§ 31 II Nr. 1; 2 SGB II) gelten als Pflichtverletzungen. Wenn kein wichtiger Entschuldigungsgrund für eine fehlende Meldung oder das Nichterscheinen zu Untersuchungsterminen dargelegt und nachgewiesen wird, gilt dies als Meldeversäumnis (§ 32 I SGB II). Weiterhin wird auch eine unerlaubte Ortsabwesenheit als Sanktion gewertet (§ 7 IVa SGB II). Eine Abwesenheit ist nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt und unterliegt der Verpflichtung, dass alle Leistungsberechtigten für die Träger der Grundsicherung erreichbar sein müssen.

Es dürfen somit keine Pflichtverletzungen aus wichtigem Grund und mit Nachweis dessen sanktioniert werden (§ 31 I S. 2 SGB II). Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass alle Pflichtverletzungen, ohne Angabe und Nachweis eines wichtigen Grundes, ohne Ermessensspielraum sanktioniert werden müssen.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen sind in drei Stufen unterteilt und bezeichnen eine Minderung des Arbeitslosengeldes II. In der ersten Stufe wird der Regelbedarf um

30 Prozent gekürzt (§ 31a I S. 1 SGB II)<sup>8</sup>. Bei einer wiederholten<sup>9</sup> Pflichtverletzung (Stufe 2) erfolgt eine Minderung um 60 Prozent (§ 31a I S. 2 SGB II)<sup>10</sup>, bei jeder weiteren Wiederholung (Stufe 3) entfallen die Leistungen des Regelbedarfs vollständig (§ 31a I S. 3 SGB II). Der Zeitraum der Minderung beträgt drei Monate (§ 31b I S. 3 SGB II).

#### **4. Junge Volljährige im Arbeitslosengeld-II-Bezug**

*Junge Volljährige* sind nicht nur ein Personenkreis der sozialstaatlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen des SGB II, sondern nehmen diesbezüglich eine besondere Stellung ein. Im Folgenden wird diese erläutert sowie die besondere Lebenslage der  *jungen Volljährigen*, dem Übergang in die Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung.

##### **4.1 Besondere Rechtsstellung der *jungen Volljährigen* im SGB II<sup>11</sup>**

Für Leistungsberechtigte, welche das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben, weist das Zweite Sozialgesetzbuch eine besondere Rechtsstellung bezüglich verschiedener Aspekte

---

<sup>8</sup> Bei einer Minderung laut Stufe 1 können vom Träger auf Antrag hin Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden (§ 31a III S. 1 SGB II). Dies ist auch der Fall, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben (§ 31a III S. 2 SGB II).

<sup>9</sup> Eine Wiederholung ist dann gegeben, wenn eine erneute Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres nach der vorherigen Minderung eintritt. (Crome 2011, S. 81)

<sup>10</sup> Bei einer Minderung von 60 Prozent soll die Auszahlung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter oder Empfangsberechtigten getätigt werden (§ 31a III S. 3 SGB II).

<sup>11</sup> Im Anhang findet sich eine Übersicht, die tabellarisch die aktuellen Zahlen der Leistungsberechtigten und der Sanktionierungen nach SGB II sowie insbesondere die Zahlen bezüglich der Personen unter 25 Jahren darstellt. Diese Darstellung macht zum einen deutlich, dass es sich um einen zahlenmäßig großen Personenkreis handelt. So beträgt die Anzahl der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren über 2 Mio. Personen. Zum anderen, dass die neu sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren (15.048 von 793.857 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) eine große Relation im Vergleich zu den Sanktionierungen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter über 25 Jahren (63.674 von 4.262.349 Personen) aufweist (vgl. Bundesagentur für Arbeit 30.05.2018; 11.06.2018). Weiterhin ist die Höhe der Kürzungen



auf. So findet die Sanktionierung der Über-25-Jährigen mit der Minderung der Leistung von 30 Prozent (bei einer ersten Pflichtverletzung) und 60 Prozent (bei einer wiederholten Verletzung) keine Anwendung, sondern wird gänzlich anders geregelt. Bei einer ersten Pflichtverletzung von Leistungsberechtigten, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II nur auf den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II beschränkt (§ 31a II S. 1 SGB II). Bei einer wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a II S. 2 SGB II). Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann der Träger die Dauer der Minderung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II und des Mehrbedarfs nach § 21 SGB II von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzen (§ 31b I S. 4 SGB II). Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Leistungsberechtigten nachträglich bereit erklären ihren Pflichten nachzukommen, können die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) unter Berücksichtigung des Einzelfalls gewährleistet werden (§ 31a II S. 4 SGB II).

Begründet wird diese gesonderte Sanktionierung mit dem frühzeitigen Verhindern einer „Gewöhnung“ an das System der sozialen Fürsorge (vgl. Schels 2012, S. 44 ff.). Weiterhin sollen Sanktionen durch zeitnahe und schwerwiegende Reaktionen negative Anreize darstellen und eine „erzieherische Wirkung“ (Deutscher Bundestag 2006, S. 27) entfalten. Prinzipiell wird auch eine Qualifizierung vorrangig vor einer Erwerbstätigkeit angestrebt, d.h. Berufsausbildung, Schulabschlüsse oder weitere qualifizierende Maßnahmen werden verstärkt gefördert (vgl. Schels 2012, S. 45).<sup>12 13</sup>

---

bei einer Sanktionierung von unter 25-jährigen Leistungsberechtigten weitaus höher als die der anderen Personengruppen (Bundesagentur für Arbeit 11.06.2018).

<sup>12</sup> Nach § 16 I Nr. 3 SGB II (Leistungen zur Eingliederung/Leistungen zur Berufsausbildung) können zusätzlich Leistungen nach §§ 73-80 des dritten Sozialgesetzbuches (SGB III), u.a. Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung, nach § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung), nach § 130 SGB III (Assistierte Ausbildung), nach § 30 f. (Berufsberatung, Eignungsfeststellung, Berufsorientierung, Arbeitsmarktberatung) und nach § 61 SGB III (Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung) in Anspruch genommen werden.

<sup>13</sup> Anzumerken ist, dass sich bei *jungen Volljährigen*, welche mit dem 18., 21. (oder in seltenen Fällen) spätestens 27. Lebensjahr aus den Hilfen zur Erziehung (bzw. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB

## **4.2 Lebenslagen junger Volljähriger im Arbeitslosengeld-II-Bezug**

*Junge Volljährige* befinden sich in einer entscheidenden Lebensphase, dem Übergang in das Erwerbsleben bzw. dem von einer schulischen in eine berufliche Ausbildung. Dieser Übergang wird als bedeutend gewertet, da die Erwerbstätigkeit und die erfolgreiche Aufnahme dieser als wichtiger Indikator für die zukünftige soziale Entwicklung und Teilhabe gelten (vgl. Schels 2012, S. 15). Weiterhin ist diese Lebensphase von Prozessen des Unabhängig- und Selbständigkeit - Werdens auf soziokultureller Ebene gekennzeichnet (vgl. Hüning 2018, S. 407). Hierbei geht es auch insbesondere um die Bewältigung von zahlreichen und umfangreichen Entwicklungsaufgaben, welche sich wiederum konkret auf die persönliche Weiterentwicklung auswirkt (vgl. Hüning 2018, S. 411). Es bestehen demnach zum einen gesellschaftliche Erwartungen (die des Eintritts in die Erwerbstätigkeit bzw. die Vorbereitung und Ausbildung diesbezüglich), welche an die jungen Erwachsenen gebracht werden. Zum anderen liegen gleichzeitig zahlreiche Entwicklungsaufgaben vor, welche der Bewältigung bedürfen. Hierbei ist anzumerken, dass diese Aufgaben nicht objektiv und generell zu bewerten sind, sondern auf Grundlage von „subjektiven Einschätzungen, Relevanzen und Aspirationen“ (Buschhorn/Humme/Wazlawik 2018, S. 408) vorliegen.

## **5. Fördern versus Fordern – ein ambivalenter Grundsatz im Rahmen der Aktivierung**

*Junge Volljährige*, die Arbeitslosengeld II beziehen, befinden sich in einem System, welches hauptsächlich auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und allen damit verbundenen Maßnahmen ausgerichtet ist. Sie können dementsprechend eine umfangreiche Förderung erhalten, werden jedoch gleichzeitig an zahlreiche Pflichten

---

VIII) nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) herausfallen ebenso wie bei jungen geflüchteten Menschen, welche prinzipiell eine rechtliche Sonderstellung aufweisen und oft keine Schulabschlüsse vorweisen können, besondere Problemstellungen aufweisen. Häufig befinden sich diese jungen Erwachsenen an Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern und geraten aufgrund fehlender Kooperationen oder unklaren Zuständigkeitsregelungen in ungeklärte Lagen innerhalb des Sozialsystems (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 1 f.).

gebunden. Das Arbeitslosengeld II ist als eine Sozialleistung des Sozialsystems in ein weit größeres Konstrukt des Sozialstaates eingebunden, welcher als Leitidee die Aktivierung konstruiert hat. Immer wieder werden jedoch Ambivalenzen sichtbar, die sich nicht allein an das System der Grundsicherung und der staatlichen Fürsorge festmachen lassen, sondern in weite Denklogiken und Konstrukte des Sozialstaates, aber auch des Wirtschaftssystems, reichen.

Diese Ambivalenzen werden im folgenden Kapitel erläutert. Zu Beginn wird mithilfe zweier Beispiele der aktuellen Rechtsprechung dargestellt, dass eine grundsätzliche Unvereinbarkeit einzelner Aspekte der Grundsicherung für Arbeitssuchende und den Grundrechten besteht.

### **5.1 SGB II vs. Maßstäbe der Verfassung**

Die Urteile verschiedener Gerichtsinstanzen, welche Regelungen des zweiten Sozialgesetzbuches als nicht grundgesetzkonform werten, verdeutlichen die Problematik, auf welche verschiedene Autoren und Kampagnen hinweisen. So deutet Crome (2011) in seinem Leitfaden auf die Problematik der Grundverpflichtung des Sozialstaates zur Sicherung des Existenzminimums und der Praktiken der Sanktionierung im Arbeitslosengeld-II-Bezug hin (vgl. ebd. S. 80). Die zwei folgenden Urteile verdeutlichen eher ein grundlegendes Problem, welches sich auf die Ebene der Gesetzgebung bezieht, d.h. der Entwicklung und Ausgestaltung des Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.

So wurde u.a. der Kinderregelsatz laut Urteil vom 27.01.2009 des Bundessozialgerichts Kassel als nicht grundgesetzkonform gewertet. Die Rechtsprechung formuliert, dass die Ermittlung der Regelleistung für Kinder unter 14 Jahren „nicht einem der Ermittlung der Höhe der Regelleistung bei Erwachsenen entsprechenden nachvollziehbaren Verfahren erfolgte“ (BSG, Urteil vom 27.01.2009, S. 1, Z. 55), sondern „eher politischen Opportunitätserwägungen unterliegt“ (ebd. S. 1, Z. 55). Dies sei somit ein Verstoß gegen den Grundsatz des Art. 3 I GG, dem Gleichheitsgebot aller Menschen vor dem Gesetz. Dieses Gebot hat der Gesetzgeber durch den „von ihm selbst aufgestellten rechtlichen Maßstab bei der Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums [...] nicht berücksichtigt [...]“ (ebd. S. 4, Z. 15).

Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 befasst sich mit der Berechnung von Regelsätzen nach SGB II. Laut Urteil sind konkrete gesetzliche Bestimmungen aus § 20 SGB II (§ 20 II 1. Halbsatz SGB II, § 20 III S. 1 SGB II, Regelbedarf) und aus § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 I S. 3 Nr. 1 1. Alternative SGB II)) in Verbindung mit § 20 I SGB II (Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes) mit Artikel 1 I GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde, Verpflichtung der staatlichen Gewalt zum Schutz und der Achtung ebendieser) sowie Artikel 20 I GG (Sozialstaatsprinzip) nicht vereinbar (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, S. 4, Nr. 1). Weiterhin lautet die Urteilsbegründung, dass gesetzliche Regelungen „auch die Verfassungsmaßstäbe der Systemgerechtigkeit, Normenklarheit, Folgerichtigkeit sowie des Willkürverbots“ (ebd. S. 25, Z. 91) verletzen. Dies bezieht sich auf die Auswahl der Haushalte und die Berechnung des Regelbedarfs. Daraus ergibt sich zum einen die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen und soziokulturellen Existenzminimums des Staates (ebd. S. 25 f., Z. 134) und zum anderen die Bemessung eines Bedarfs, der „realitätsgerecht“ (ebd. S. 37, Z. 139) ist (und somit der stetigen Überprüfung bedarf) und in einem „transparenten und sachgerechten Verfahren“ (ebd. S. 37, Z. 139) ermittelt wird.

Diese beiden Urteile verdeutlichen einerseits die Problematik der Ausgestaltung und Anwendung gesetzlicher Normen (in diesen Fällen die Bemessung des Regelbedarfs) und andererseits die der Auslegung sozialstaatlicher Grundsätze. Demnach stellt sich die Frage inwieweit weitere Leitlinien des Sozialstaates Anwendung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende finden.

Im folgenden Kapitel wird daher der Grundsatz des SGB II (Fördern und Fordern) sowie die Leitidee der Aktivierung auf Ambivalenzen hin untersucht. Von diesen beiden grundlegenden Ausrichtungen werden dann weitere Widersprüchlichkeiten herausgearbeitet.

## **5.2 Der Grundsatz des Förderns und Forderns**

Dieser Grundsatz gilt als das zentrale Element des SGB II und somit des Systems der Arbeitslosenfürsorge. „Fördern und Fordern“ bestimmen damit die Logik der Rechtsprechung und deren Umsetzung.

Schon bei der Erarbeitung der Gesetze und bei allen weiteren Reformierungen zeigt sich eine grundsätzliche Leitlinie, die konsequent die Einbindung des Grundsatzes verfolgt. So wird auf der Erscheinungsebene von Arbeitslosigkeit angesetzt und nicht auf der Ebene wirtschaftlicher, ökonomischer oder beschäftigungspolitischer Ursachen. Somit erfolgt die Fokussierung auf den administrativen und vermittelnden Bereich. Dadurch wird jedoch ein Bild suggeriert, welches die Arbeitslosigkeit auf ein Selbstverschulden, fehlende Eigeninitiative und sogar Faulheit der erwerbslosen Menschen reduziert. Dies wiederum erklärt die Formulierung des Förderns und Forderns, mit Betonung auf die Eigeninitiative der Leistungsberechtigten (vgl. Butterwegge 2018, S. 183).

Interessant ist hierbei die konkrete Ausformulierung der jeweiligen Grundsätze im Zweiten Sozialgesetzbuch.

Gemäß dem Grundsatz des Forderns nach § 2 SGB II bestehen konkrete Forderungen im Sinne der Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die aktive Mitwirkung an Maßnahmen zur Eingliederung bzw. die Übernahme von zumutbaren Arbeitsgelegenheiten sowie die Bestreitung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln. Dabei sind alle Möglichkeiten der Leistungsberechtigten und der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft nicht nur in Anspruch zu nehmen, sondern „auszuschöpfen“. Es wird demnach von einer Hilfebedürftigkeit ausgegangen, trotz derer aber noch zahlreiche Möglichkeiten, Mittel und Ressourcen bestehen müssen, um ebendiese zu beenden. Besonders interessant wird eine solche Logik, wenn Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II bedeutet, dass der Lebensunterhalt „nicht oder nicht ausreichend aus dem [...] Einkommen oder Vermögen“ (§ 9 I SGB II) gesichert werden und kein weiterer Träger von Sozialleistungen Hilfe bieten kann. Es wird demnach davon ausgegangen, dass eine Hilfebedürftigkeit besteht, diese die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II erforderlich macht und dennoch nicht erwünscht ist. Hierbei stellt sich die Frage, wie dann die Hilfebedürftigkeit trotz unzureichenden Einkommens und der fehlenden Anspruchsberechtigung für andere Sozialleistungen beendet werden kann. Dies wird jedoch in den weiteren Absätzen des § 2 SGB II beantwortet. Denn die leistungsberechtigte Person hat die Verpflichtung zur Aktivität, d.h. das Entscheidende ist die „Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich“ (§ 2 II S. 2 SGB II) und die Personen der Bedarfsgemeinschaft. Außerdem liegt es in der eigenen Verantwortung der Leistungsberechtigten den Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten. Der Grundsatz des Forderns ist auf die persönliche Ebene des\*der

Leistungsempfängers\*in ausgerichtet. Dabei wird die Verpflichtung zur Aktivität und Eigenverantwortung sowie der Einsatz der Arbeitskraft des\*der Einzelnen formuliert. Diese Erfordernisse richten sich an komplexe Merkmale einer Person, welche derart individuell ausgestaltet sein können.

§ 14 SGB II („Grundsatz des Förderns“) weist die uneindeutige Formulierung der „umfassenden Unterstützung“ seitens der Träger der Leistungen zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden auf. Welchen Umfang die Unterstützung erhält, obliegt dabei ausschließlich den Institutionen der Arbeitslosenhilfe. Ohne eine nähere Erläuterung oder die Bindung der Träger an konkrete Verpflichtungen wird sie in den weiteren Absätzen des Paragraphen als hauptsächliche Beratungsdienstleistung beschrieben. Die Erläuterung, dass Beratung die „Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten“ (§ 14 II S. 1 SGB II) bedeutet und die Zielformulierung der Eingliederung in Arbeit (§ 14 I SGB II) ist widersprüchlich, da sich selbst in der Formulierung der Förderung, die der Forderung wiederfindet.

Nicht irrelevant ist weiterhin die in § 14 II SGB II formulierte Ausrichtung der für eine Eingliederung nötigen Leistungen „unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ (ebd.). Hierbei ist anzumerken, dass es legitim ist, dass sich ein Träger des Sozialhilfesystems im Sinne der Wirtschaftlichkeit an einer Ausgabenbegrenzung orientiert, fragwürdig wird dies jedoch, wenn dieser Grundsatz in der Leistungsbeschreibung der Förderung formuliert wird und diese dadurch schon für begrenzt erklärt.

Der Grundsatz des Forderns und Förderns richtet sich also an die Aktivierung und Eigenverantwortung der *jungen Volljährigen*, zugleich aber auch an die Mitwirkung bezüglich vereinbarter Verpflichtungen sowie die Teilnahme an festgeschriebenen Maßnahmen. Dies erscheint widersprüchlich, da eine Eigenaktivität fokussiert wird, die jedoch wiederum von Regelungen und Verpflichtungen, welche dem Bezug von Arbeitslosengeld II zugrunde liegen, begrenzt wird.

### **5.3 Aktivierung als Grundzug des Sozialstaates**

Aktivierung bezeichnet das Aktivieren von etwas Passiven durch ein außenstehendes Element. Gleichzeitig wird dabei von vorhandenen Potenzialen ausgegangen, welche somit eine Aktivierung erst ermöglichen (vgl. Kocyba 2004, S. 18). Der Staat und seine Institutionen nehmen dementsprechend die Rolle des ´Aktivierenden´ ein. Durch gezielte Maßnahmen und Verpflichtungen seitens der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende soll eine Aktivierung initiiert werden (vgl. Butterwegge 2015, S. 62 f.). Aktivierung und die Bereitschaft zu ebendieser sind „Voraussetzung dafür, überhaupt soziale Anrechte geltend machen zu können“ (Kocyba 2004, S. 17). Eingebunden in den institutionellen, staatlichen und sozialen Rahmen, greift Aktivierung noch weiter, denn sie bezieht sich dabei auch auf die Ebene der Selbstbestimmung und des eigenverantwortlichen Handelns. Eine Aktivierung kann demnach erst gelingen, wenn sich diese so gestaltet, dass Anreize, Befähigung und die Steuerung der Eigenaktivität und -verantwortung gegeben sind (vgl. ebd. S. 18 f.).

In den folgenden Unterkapiteln werden, mit dem Ziel einer Konkretisierung, die drei Begrifflichkeiten „Aktivierung“, „Selbstbestimmung“ und „Eigenverantwortung“ getrennt voneinander betrachtet und auf eine mögliche Ambivalenz hin, hervorgerufen durch die oben benannte Einbindung, untersucht.

#### **5.3.1 Aktivierung durch Passivität?**

Die zentralen Ziele der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Eingliederung in Arbeit, welche insbesondere die Qualifikation *junger Volljähriger* und die Verringerung und Beendigung der Hilfebedürftigkeit bezeichnet. Um die Chancen und Zugänge des Arbeitsmarktes nutzen zu können ist ein hohes Maß an Aktivität und Mobilität erforderlich. Zugleich bedeutet aber der Bezug des Arbeitslosengeldes II die Unterwerfung unter eine Kontrollinstanz bzw. wird Aktivierung nicht im Sinne eines Verzichts der Kontrolle verstanden (vgl. Kocyba 2004, S. 18). Diese wiederum begrenzt ein aktives Handeln soweit, dass es sich im Rahmen des Vereinbarten bewegt. Weiterhin soll das Handeln zielführend erfolgen, d.h. mit Zielsetzung der Beendigung der Hilfebedürftigkeit und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und wird dementsprechend regelmäßig überprüft. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit dann noch Ressourcen gefördert und eine Eigenaktivität stattfinden kann (vgl. Dörre et al. 2003, S. 42). Passivität

besteht demnach darin, dass Arbeitssuchende unter Einwirkung des Trägers der Leistungen agieren, d.h. dass die nächsten Schritte und Handlungen nicht von der Person initiiert werden, sondern von der Institution, der sie verpflichtet sind. Es erfolgt somit eine Aktivierung, welche die darauffolgende Aktivität steuert und per se die Unterstellung der Passivität (vgl. Kocyba 2004, S. 21). Daraus leitet sich die Frage ab, inwieweit eine solche Aktivität noch selbstbestimmt und eigenständig ist. Kocyba (2004) bezeichnet die „Passivität des aktivierten Subjekts selbst“ (ebd. S. 21) als eine „Form von Aktivität zweiter Stufe“ (ebd. S. 21). Passivität bezeichnet demnach das Verhalten, welches dem Subjekt angelastet werden kann und trotz (oder wegen) der Aktivierung nicht stattfindet.

### **5.3.2 Selbstbestimmung versus Abhängigkeit**

Das Individuum nimmt in der staatlichen und politischen Ebene einen besonderen Stellenwert ein. Es „wird in der Marktgesellschaft sich selbst zur Bedingung eines gelungenen Lebens“ (Dux 2018b, S. 692). Dies meint, dass Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung als oberste Maxime gelten. Selbstbestimmung bedeutet daher die „Mitbestimmungs- und Gestaltungsoption individueller Lebensverhältnisse sowie Alltagsgestaltung“ (Manske 2005, S. 248). Diese Geltungslogik ist auch im Sinne der Aktivierung. Denn als Teil des „gelungenen Lebens“ gehört die Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Da Selbstbestimmung aber mit Einbindung in das System der Arbeitslosenfürsorge komplett auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit zentriert ist, stellt sich die Frage, inwieweit Selbstbestimmung dann noch als individuelle Mitbestimmung und Gestaltung gelten kann.

Somit ist eine weitere These, dass mit dem Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II ein Eingriff in das Privatleben und das Beschneiden zahlreicher Freiheitsrechte und somit der Selbstbestimmung geschieht (vgl. Dörre et al. 2003, S. 26). Durch die Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der Bemessung der Leistungshöhe, müssen sämtliche Wohn- und Vermögensverhältnisse sowie Finanzierungsmöglichkeiten offengelegt werden. Wie diese angerechnet werden und wie sie den Leistungsbeziehenden zur Verfügung stehen, liegt dann in der Hand der Träger. Jede Finanzierung und jede Ausgabe unterliegt einem bestimmten Richtwert und erfordert die Einschränkung und das Handeln nach den zugebilligten Regel- und Mehrbedarfen. Jede Entscheidung, die Wohn- und Vermögensverhältnisse (auch die Lebensverhältnisse) betrifft, bedarf der Genehmigung



des Leistungsträgers. Auch die Erwerbsfähigkeit wird an wenigen Aspekten gemessen und lässt wenig Raum für Abweichungen. Die Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit und die Arbeitsaufnahme sind durch Zumutbarkeitsregelungen festgelegt, welche wiederum einen großen Spielraum zulassen, sodass fast jede Tätigkeit als zumutbar gelten kann. Dies geschieht unabhängig von individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Wünschen und Vorstellungen, sondern wird der prinzipiellen Fähigkeit zur Beschäftigung und den Chancen des Arbeitsmarktes untergeordnet (vgl. Dörre et al. 2003, S. 26 ff.). Unter dem 'Totschlagargument' des zur Verfügungstehens für den Arbeitsmarkt scheinen individuelle Bemühungen keine Förderung zu erfahren (vgl. Daseking et al. 2009, S. 31). Selbstbestimmung wird also im Rahmen der Pflichten des Leistungsbezuges gefördert, außerhalb dessen aber begrenzt und auf ein Minimum reduziert.

### **5.3.3 Aktivierung zur Eigenverantwortung**

Die Eigenverantwortung gilt als das zentrale Element der Ausgestaltung des Sozialsystems im Sinne der Aktivierung. Eigenverantwortung bezieht sich auf die Menschenwürde und ist „Ausdruck einer ethischen Grundhaltung, die in der Bundesverfassung verankert ist“ (Müller de Menezes 2012, S. 27). Im Sinne der staatlichen Sozialleistung Arbeitslosengeld II bezeichnet Eigenverantwortung jedoch eine „eigenverantwortliche soziale Integration, die vornehmlich über Erwerbsarbeit verläuft“ (Manske 2005, S. 242). Weiterhin bezieht sie sich auf die Stärkung ebendieser Verantwortung „durch verhaltensstützende und -beeinflussende Maßnahmen“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2002, S. 19). Dies meint das Erfordernis eines angemessenen Verhaltens und der Minderung bzw. Verhinderung von Schaden im Rahmen von Mitwirkungspflichten, welche mit der Leistungsbewilligung nach SGB II verbunden sind (vgl. Lessenich 2009, S. 168). Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II ist demnach die Zielsetzung die Unabhängigkeit von ebendieser Sozialleistung.

Eigenverantwortung bekommt in diesem Sinne eine diffuse Dimension. Sie erhält eine klare Zielbestimmung und überlässt die Verantwortung zur Erfüllung der Zielvorgabe vollständig dem Individuum. Dies geschieht ganz im Sinne der im Punkt 5.3.2 beschriebenen Selbstbestimmung. Der Staat wiederum löst sich aus seiner Verantwortung (vgl. Manske 2005, S. 242 f.) und schafft dennoch klare Regulierungen zur Bestimmung über die nun übertragene Verantwortung. Dadurch scheint die in § 2 SGB II formulierte

Forderung der Eigenverantwortung jedes\*jeder Leistungsberechtigten hinfällig, denn sie wird dem\*derjenigen durch zahlreiche Vereinbarungen und Pflichten abgesprochen (vgl. Daseking et al. 2009, S. 6). Eigenverantwortlichkeit bedeutet demnach auch, „dass Misserfolge jenen zugerechnet werden, denen es nicht gelingt, erfolgreich im Sinne des Aktivierungsimperativs zu handeln“ (Kocyba 2004, S. 20). Weitere Bedingungen und Umstände des Einzelnen, die möglicherweise eine Verantwortungsübernahme verhindern, finden in dieser Logik keine Beachtung (vgl. ebd. S. 20 f.).

Eigenverantwortung kann demnach auch im Sinne der Selbstdisziplin bzw. Selbstkontrolle verstanden werden (vgl. Fach 2004, S. 229), denn auf ebendiese richtet sie sich. Die Sichtweise, dass erwerbslose Menschen passiv seien und durch den Umstand der Hilfebedürftigkeit der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen bedürfen, beinhaltet eine klare Zielbestimmung. Die entstandenen „sozialen Kosten“ (vgl. ebd. S. 234) erfordern nun die Bringschuld derer, die diese verursachen und somit ein Verhalten, das diszipliniert und kontrolliert eine Eigenständigkeit anstrebt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Aktivierung auf die Aktivität, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen und somit der *jungen Volljährigen*, ausgerichtet ist. Jedoch erhalten diese Formulierungen eine klare Zielvorgabe, geprägt durch staatliche und politische Interessen. Aktivierung bedeutet demnach auch, dass „Leistungssenkungen, engere Anspruchskriterien sowie finanzielle Anreize und Sanktionen“ (Müller de Menezes 2012, S. 170) angewendet werden, um Eigenverantwortung einzufordern. Aktivierung kann in diesem Sinne eher als „repressive Aktivierung“ (Völker 2005, S. 71) bezeichnet werden. Dieser Ausrichtung liegen Vorstellungen über Normen und Prozesse der Normierung zugrunde, welche im folgendem Teilkapitel erläutert werden.

#### **5.4 Normierung**

Wie bereits in der Einleitung erläutert, erfolgt auch bezüglich der Normierung der Personengruppe im Arbeitslosengeld-II-Bezug eine meist unzureichende und einseitige Betrachtung, bedingt durch die Formulierung ‚Arbeitslosengeld‘.

Eine Wertung der hier gemeinten Personen bezieht sich daher fast ausschließlich auf die Erwerbslosigkeit. Inwieweit sich dies gestaltet und welche Grundgedanken dieser Ausrichtung zugrunde liegen, wird im Folgenden erläutert.

Jedes konkrete Verhalten Einzelner richtet sich an den Vorstellungen Anderer aus und lässt sich auf drei Ebenen unterscheiden. Die personale Ebene bezeichnet das Verhalten ausgehend von Bedürfnissen und Motiven, die soziale Ebene bezieht sich auf sämtliche Interaktionen und die kulturelle Ebene umfasst das „System normativer und kognitiver Bedürfnisse und Symbole“ (Lamnek 2001, S. 13 ff.). Normen, „in die sich das Sollen einbindet und festschreibt“ (Dux 2018a, S. 111), sind demnach Verhaltensanforderungen, die sich innerhalb und durch das soziale Miteinander, d.h. die Gesellschaft, bilden. Normen liegen Handlungsinteressen zugrunde, geben diesen eine Struktur und bestimmen dabei das Handeln. Demnach finden sich normative Bestimmungen in allen Ebenen der Gesellschaft und somit auch in der sozialstaatlichen Fürsorge und deren Ausgestaltung. Normierung bezeichnet das „Genormtwerden“, d.h. die Umsetzung der Normen ebenso wie die damit verbundenen Anforderungen an das individuelle Verhalten (vgl. Lamnek 2001, S. 16 ff.).

Der Ausgangspunkt aller Leistungen der Fürsorge ist der, dass Menschen nicht autonom leben und sich ihr Existenzminimum ohne zusätzliche Unterstützung sichern können. Ursachen für eine fehlende Autonomie können in Wechselwirkungen zwischen dem Individuum und der Umwelt, aber auch auf wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene definiert werden. Die Gesetzgebung nach SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende orientiert sich in der Ursachenbeschreibung jedoch eher an den Betroffenen selbst, an ihren individuellen Einstellungen und Verhaltensweisen (vgl. Dörre et al. 2013, S. 19). Dementsprechend erhalten die Aktivitäten und Verhaltensweisen des Individuums eine normative Bestimmung im Sinne des aktivierenden Sozialstaates (vgl. Lessenich 2009, S. 169).

Die Erwerbstätigkeit ist Zielsetzung der staatlichen Fürsorgeleistung. Sie gilt grundlegend als erstrebenswerter sozialer Status und demnach als anerkannte Norm hinsichtlich der Bewertung der Personengruppe im Leistungsbezug nach SGB II (vgl. Schels 2012, S. 27).

Aktivierung umfasst weiterhin die Forderung einer „in sozialer Absicht ökonomisierten Lebensführung“ (Lessenich 2009, S. 169), d.h. einer sozial anerkannten und solidarisch getragenen Verhaltensweise und Lebensgestaltung. Die Lebensführung bzw. der

Lebensstil umfasst alle Verhaltensweisen, Interaktionen und individuellen Gedankenzusammenhänge, ebenso wie subjektive Meinungen, Wissen und Einstellungen. Eine Erwerbstätigkeit bewahrt „internalisierte Alltagsstrukturen“ (Yollu-Tok 2010, S. 63) und gilt demnach als Indikator für eine gelungene Lebensführung. Jedoch bezieht sich die Lebensführung nicht nur auf subjektive Aspekte des Menschen, sondern auch auf ein Handeln im sozialen Sinne. Somit wird die Arbeitstätigkeit weiterhin als eine anerkannte Leistung zur „arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung“ (Lessenisch 2009, S. 166) gewertet. Ausgehend von dem grundsätzlichen Beitrag der Arbeit zur Gesamtwirtschaft und unter Bezugnahme auf die Gleichwertigkeit der Gesellschaftsmitglieder, erfolgt demnach die Unterteilung in arbeitende und nicht arbeitende Personen, wobei das Erstere die anerkannte Form darstellt (vgl. ebd. S. 166). Die Erwerbslosigkeit ist somit an sich keine sozial anerkannte Art der Lebensführung und gilt daher vermieden zu werden.

Weiterhin wird die Arbeitslosigkeit als riskant hinsichtlich der sozialen Entwicklung und der Teilhabechancen der Betroffenen gewertet. Die Erwerbstätigkeit gilt als der entscheidende Aspekt der sozialen Teilhabe (vgl. Manske 2005, S. 241). Außerdem verschafft die Arbeitstätigkeit soziale Anerkennung. Hierbei ist anzumerken, dass die fokussierte Inklusion in den Arbeitsmarkt, mit der Zielsetzung der gesellschaftlichen Teilhabe in das Gegenteil gekehrt wird, denn sie kann „durch eine ‘prekäre Inklusion’ zur Ausgrenzung führen“ (ebd. S. 63).

Folgende Zuschreibungen erhält die erwerbstätige Person sowie der\*die durch die Aktivierung aktive Bürger\*in. Er\*Sie zeichnet sich durch eine mobilisierende, vorausschauende und selbsttätige Verhaltensweise aus, ist bereit Anstrengungen zu unternehmen und weiß um eigene Potenziale und um den Einsatz dieser mit der Zielsetzung der Wiederherstellung der eigenen Leistungsfähigkeit (vgl. Lessenich 2009, S. 168 f.). Der\*die passive Bürger\*in und demnach auch der\*die Erwerbslose hingegen erfährt die Zuschreibung der Tendenz zur Arbeitsverweigerung (vgl. Dörre et al. 2013, S. 19). Dadurch ist die Ansicht dann auch schlüssig, dass Sozialleistungen eine Abhängigkeit und Passivität der Leistungsbeziehenden verstärken (vgl. ebd. S. 20 f.) und dementsprechend kurzzeitig wieder beendet werden müssen. Dabei schwingt immer auch die Sorge nach einem „Zuviel“ (ebd. S. 21) an Leistungen mit, welches wiederum

keinerlei Arbeitsanreiz geben würde. Allzu häufig wird dann die Frage gestellt, wie hoch Leistungen sein dürfen, die aber nicht die untersten Lohngrenzen überschreiten, damit der Anreiz eines höheren Einkommens durch Erwerbstätigkeit gegeben ist. Diese Frage lässt sich hinsichtlich zweier Annahmen deuten. Erstens, dass allein das Einkommen und die Aussicht auf mehr Geld, Anreiz zur Arbeitsaufnahme geben würden und zweitens, dass sich alle Erwerbslosen demnach verhalten und Arbeit dann verweigern, wenn kein ökonomisches und materielles Plus zu erwarten ist (vgl. Schels 2012, S. 63). Das diesbezüglich jedoch weitere Bedürfnisse, insbesondere das nach sozialer Anerkennung, vordergründiger sind als der finanzielle Anreiz, wird in die Argumentation nicht aufgenommen (vgl. Müller de Menezes 2012, S. 262).

Erwerbslose werden als rational berechnende und handelnde Personen normiert, im Sinne des Homo oeconomicus<sup>14</sup> (vgl. Yollu-Tok 2010, S. 118) und zugleich auch als passive und unselbstständige Subjekte.

Die Befürchtung einer dauerhaften Abwendung vom Arbeitsmarkt und somit der Abhängigkeit vom Sozialstaat wird vorwiegend an die Langzeitarbeitslosigkeit und die früh eintretende Arbeitslosigkeit (vgl. Schels 2012, S. 17) gerichtet. *Junge Volljährige* erfahren dann unter der Prämisse des Risikos ihres frühzeitigen Arbeitslosengeld-II-Bezuges eine verstärkte Aktivierung. Diesbezüglich wird sich der bereits beschriebenen Normzuschreibung bedient. Weiterhin befinden sich die Unter-25-Jährigen in einem zusätzlich gesonderten Normierungsprozess. Durch die Anwendung einer „verhaltensverändernden Individualintervention“ (Kessl 2005, S. 221) werden *junge Volljährige* unabhängig von Kontexten beurteilt und abhängig von „subjektiven Verhaltensweisen und Lebensstilen“ (Buschhorn/Humme/Wazlawik 2018, S. 407). Eine

---

<sup>14</sup> Zusammengefasst liegt dem Modell des Homo oeconomicus die Annahme zugrunde, dass der Mensch ausschließlich aus der Motivation der Eigennützigkeit und Vorteilhaftigkeit sowie der Nutzenmaximierung handelt. Das Handeln und Verhalten erfolgt mit der Motivation aus dem Bestehen einer Knappheit (vgl. Piller 2015, S. 15). Dieses rationale Handeln erfolgt hinsichtlich des bestmöglichen Ergebnisses bei kleinstmöglicher Investition. Handlungen werden dabei hinsichtlich des Nutzens und des Aufwands gegeneinander abgewogen (vgl. Brüsemeister 2013, S. 105 ff.). Dieses Modell unterliegt einer kritischen Beurteilung, da es als unzureichend hinsichtlich des komplexen menschlichen Verhaltens und Handelns gewertet wird (vgl. Piller 2015, S. 15).

Bewertung und Zuteilung von Maßnahmen erfolgt durch Kategorien wie 'fehlende Ausbildungsreife', 'Berufsunfähigkeit' oder 'Lernbeeinträchtigung'. Somit werden Maßnahmen der Arbeitsagenturen und weiterer Träger oder auch „verhaltenstrainierende Erziehungsmaßnahmen“ (Kessl 2005, S. 221) nach der Beurteilung von Verhaltensweisen umgesetzt.

Grundlegend für alle Maßnahmen und Angebote, welche unter der Prämisse der Förderung in Anspruch genommen werden müssen, ist die Ausrichtung am Arbeitsmarkt. Unter den unklaren und weitgefassten Formulierungen, dass die Eignung sowie die individuelle und familiäre Situation zu berücksichtigen seien (§ 3 I S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II) und der prinzipiellen Zumutbarkeit jeglicher Arbeit (§ 10 I SGB II) besteht die Gefahr, dass individuelle Freiheiten, Wünsche und Fähigkeiten keine Beachtung finden. Im Zuge der Einbindung in Maßnahmen der Leistungsträger der Grundsicherung sowie der sozialstaatlichen Aktivierung bei Erwerbslosigkeit erfolgt eine Normierung in Ausrichtung an prinzipielle soziale Normen und die, welche der Leitidee der Aktivierung zugrunde liegen.

Durch die oben skizzierten Normierungsprozesse werden den Erwerbslosen und insbesondere den erwerbslosen *jungen Volljährigen* Attribute zugeschrieben und dementsprechend erfolgt eine Beurteilung der individuellen Lebens- und Verhaltensweisen. Zugleich werden diese Bewertungen jedoch ohne Beachtung des Kontextes vorgenommen und erwecken den Eindruck, dass eine subjektive Ausrichtung der Bewertung nicht unmittelbar auch eine individuelle Behandlung mit sich bringt. Vielmehr birgt es die Gefahr der Stigmatisierungen.

### **5.5 Stigmatisierung durch Normierung?**

Goffman (2014) beschreibt drei verschiedene Typen von Stigmata. Unter den zweiten zählt er als Beispiel die Arbeitslosigkeit und definiert diese Art von Stigma wie folgt: „individuelle Charakterfehler, wahrgenommen als Willensschwäche [...]“ (ebd. S. 12). Die erwerbslosen Personen weisen nach dieser Definition ein Merkmal auf, womit sie von Erwartungen und somit der Norm abweichen. Der\*die Arbeitslose wird losgelöst von gesellschaftlichen Umständen und Wandeln als „moralisch zu verurteilenden Verursacher seines Schicksals“ (Spellbrink 2005, S. 203) definiert. Eine Stigmatisierung,

d.h. die Bewertung der Arbeitslosigkeit durch Reduzieren auf ein individuelles Verhalten lässt sich insbesondere in der öffentlichen und medialen Debatte wiederfinden. So werden für Menschen, die sich im Arbeitslosengeld-II-Bezug befinden, zahlreiche stigmatisierende Begriffe verwendet. Es wird unterstellt, dass es unter den Leistungsbeziehenden „Drückeberger“ (nach Aussage von Horst Seehofer, Öchsner 2018) gebe. Diesen Menschen wird demnach unterstellt, dass sie sich aus Feigheit, Faulheit oder Bequemlichkeit vor Pflichten ´drücken´. Auch Aussagen wie die von Jens Spahn, dass mit Hartz IV „jeder das [habe, J.S.], was er zum Leben braucht“ (Neff 2018) können eine stigmatisierende Wirkung entfalten. Denn die Komplexität eines Arbeitslosengeld-II-Leistungsbezugs wird auf eine ´ausreichende` monetäre Unterstützungsleistung reduziert und vollkommen verallgemeinernd auf alle Personen bezogen. Diese Aussagen vermitteln weiterhin den Eindruck, dass das Arbeitslosengeld II die grundlegenden Bedürfnisse abdecke und dann wiederum jegliche Erhöhung dessen unangebracht wäre. Eine „Leistungsgewährung [sei, J.S.] viel zu freigiebig“ (Butterwegge 2018, S. 93) und würde letztendlich den gesamten Sozialstaat überfordern. Diese Argumentationsstruktur schließt an die im Punkt 5.4 beschriebenen Normierungen an, wobei erst der finanzielle Druck und die Aussicht auf mehr Entlohnung durch eine Erwerbstätigkeit die Arbeitsbereitschaft erhöhe. Ohne Beachtung bleibt in dieser Denkweise jedoch, dass finanzielle Anreize nicht das alleinige Kriterium für eine Arbeitsmarktbeteiligung sind. Selbstverwirklichung, gesellschaftliche Anerkennung und Integration sowie Chancen der beruflichen Entwicklung und des Aufstiegs sind ebenso bedeutend (vgl. ebd. S. 93).

Weitere öffentliche Diskurse, die sich des Bildes der „Sozial-Schmarotzer“ bedienen erhalten großen Anklang und tauchen in Regelmäßigkeit auf.

Laut der gesetzlichen Grundlage sind die Leistungsbeziehenden in der Pflicht ihr Verhalten und mögliche Gründe dessen nachzuweisen. Es handelt sich dabei um eine Umkehr der Beweislast, welcher eine „heimliche Schuldzuweisung“ (Butterwegge 2015, S. 135) an die Personen im Arbeitslosengeld-II-Bezug zugrunde liegt.

## **5.6 Kontrolle und Macht**

Im Sinne der bereits beschriebenen Normierung und Stigmatisierung erfolgt die Zuschreibung und Einforderung spezifischer individueller Verhaltensweisen im Rahmen

der Aktivierung von Erwerbslosen. Aufgrund der Anwendung von Sanktionen und der Pflicht des Nachweises aller Aktivitäten sowie finanzieller und immaterieller Entscheidungen unterliegen Personen im Leistungsbezug nach SGB II der Kontrolle der Leistungsträger, d.h. den Institutionen des Sozialstaates. Kontrolle bedeutet Macht bzw. übt Macht Kontrolle aus (vgl. Foucault 2017, S. 71). Ein Aspekt der Kontrolle ist, dass sie jedes Individuum erfährt. Diesbezüglich ist die Kontrolle gemeint, welche „uns eine Identität verfertigt, indem sie uns eine Individualität aufzwingt“ (ebd. S. 71). Dies ist bezüglich der Aktivierungslogik, welche der Leistungsgewährung nach SGB II zugrunde liegt, insoweit zutreffend, dass an Personen im Arbeitslosengeld-II-Leistungsbezug das Erfordernis einer aktiven und eigenverantwortlichen Lebensweise und somit einer bestimmten Individualität gestellt wird. Solch eine Individualität ist u.a. gekennzeichnet durch Aktivität, Mobilität und soziale Achtsamkeit. Dies bedeutet, dass die staatliche Fürsorge, hierbei die bezüglich der Erwerbslosigkeit, eine Form von Macht darstellt (vgl. ebd. S. 140).

Das Prinzip der Aktivierung ist also auf das Handeln der Erwerbslosen ausgerichtet und nimmt weiterhin eine Bewertung bezüglich der Konsequenzen des Handelns und Verhaltens vor. Dieses wiederum wird mithilfe von Vereinbarungen und Verpflichtungen sowie weiteren Anreizen, im materiellen wie immateriellen Sinne, gelenkt. Insbesondere die Eingliederungsvereinbarung<sup>15</sup> stellt eine Maßnahme des Zwanges dar und kann als eine der „Vereinbarungen‘ im Schatten der Macht“ (Berlit 2003, S. 205) des SGB II gewertet werden.

---

<sup>15</sup> Die Eingliederungsvereinbarung wird beim ersten Beratungsgespräch zwischen dem\*der Antragssteller\*in und der Agentur für Arbeit geschlossen. Erfasst werden in einer solchen Vereinbarung die Leistungen, welche zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden müssen. Eine „freiheits- und sicherheitsstiftende Wirkung“ (Berlit 2003, S. 205) als grundlegender Charakterzug von Vereinbarungen, wird daher nicht erzielt, sondern eher eine bindende Vertragswirkung. Bei Widerhandeln des\*der Antragsstellers\*in erfolgt dann eine Sanktionierung mit Rechtfertigung durch ebendiese Vereinbarung. Eine solche Eingliederungsvereinbarung kann demnach auch als verfassungswidrig, d.h. der Vertragsfreiheit nach Art. 2 I GG widersprechend, als gravierender Formfehler im Sinne des Art. 20 I GG sowie hinsichtlich unzureichender Möglichkeiten des Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG gewertet werden (vgl. Berlit 2003, S. 205).



Es werden demnach Bedingungen gestellt, sodass die Einhaltung ebendieser entscheidend für die Gewährung von Leistungen ist (vgl. Völker 2005, S. 70). Es erfolgt somit eine einseitige Machtausübung von Seiten derer, die Vereinbarungen und Bedingungen aufstellen und deren Anwendung erzwingen (vgl. ebd. S. 71). Erwerbslose Menschen müssen folglich „auf finanzielle Anreize und Strafen“ (Müller de Menezes 2012, S. 262) reagieren. Das erwünschte Verhalten, im Sinne der Aktivierung, erfolgt dann durch Belohnen und Bestrafen. Die fehlende Selbstbestimmung und die Anwendung von Rechten, welche in die Freiheit des Individuums eingreifen, lassen sich mit einer Einbindung in Kontexte des Zwangs beschreiben. Ein Zwang besteht in dem Sinne, dass eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erzwungen werden soll, unabhängig davon, ob dies als Konsequenz auch zu einer Verbesserung der materiellen Lebenslage führt und zu einer nachhaltigen Eingliederung (vgl. Hanesch/Jung-Kroh 2004, S. 233).

Normierungen und Stigmatisierungen der *jungen Volljährigen* im Arbeitslosengeld-II-Bezug, d.h. eine Fremdbestimmung im Rahmen des Leistungsbezuges, die Schuldzuweisung hinsichtlich der eigenen Lebenslage, die Verpflichtung zu einer aktiven Beteiligung und Veränderung dieser Lage, wie auch Erfahrungen der Exklusion und prekärer Lebenslagen, können bei ebendiesen Personen ein Ohnmachtsgefühl entstehen lassen. Dieses wiederum „verfestigt und potenziert noch das Machtgefälle, führt es doch dazu, dass verbliebene Autonomie- und Partizipationspotenziale ungenutzt bleiben“ (Bröckling 2013, S. 192). Eine solche Machtlosigkeit seitens der Personen im Leistungsbezug nach SGB II entsteht erst durch die Machtausübung an sich. Durch die Zuschreibung der benannten Attribute und der danach ausgerichteten Aktivitäten, d.h. der Maßnahmen seitens des Sozialstaates, werden Zielgruppen definiert und somit entmächtigt (vgl. ebd. S. 193 f.).

### **5.7 Gerechtigkeit und Ungleichheit**

Lessenich (2009) betrachtet den Wohlfahrtsstaat als sozialen Raum und stellt fest, dass sich dieser durch gegen- und wechselseitige Anerkennung aller Mitglieder der Gesellschaft gestaltet (vgl. ebd. S. 164 f.). Diese wiederum werden durch anerkannte Normen und Werte definiert.

Sozialrechtliche Leistungen sind Leistungen aller Bürger\*innen einer Gesellschaft. Demnach können sie nur von Mitgliedern der Gesellschaft und in Anerkennung dieser in Anspruch genommen werden. Alle Gesellschaftsmitglieder müssen sich demnach an dem

Maßstab der sozialen Gerechtigkeit messen und eine „in sozialer Absicht ökonomisierten Lebensführung“ (ebd. S. 169) aufweisen.

Der\*die Bürger\*in und insbesondere der\*die Erwerbslose soll sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sein und eine Entlastung der Gesellschaft anstreben. Problematisch an dieser Denkweise ist, dass von einer Gleichheit der Gesellschaftsmitglieder ausgegangen wird. Jeder habe die gleichen Potenziale und Kräfte und somit lässt sich von jedem auch ein Beitrag erwarten und einfordern (vgl. ebd. S. 164 ff.).

Gerechtigkeit gilt als grundlegendes Ziel und zugleich Element des Sozialstaates und daher auch des Sozialsystems und der Sozialpolitik, denn sie ist normativer Ausprägung und muss durch Politik erst geltend gemacht werden (vgl. Dux 2018b, S. 524). Gerechtigkeit impliziert Gleichheit, welche das Vorhandensein gleicher Rechte, Chancen und Zugänge auf allen Ebenen der Gesellschaft und der Wirtschaft, d.h. der „sozialen Ordnung“ (ebd. S. 524) und Verhältnisse meint. Um ebendiese Teilhabe und Rechtsstellung zu erreichen, müssen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung geschaffen werden (vgl. ebd. S. 527). Menschen, die eine Bedürftigkeit nachweisen können und von denen angenommen wird, dass ihnen durch ebendiese Hilfebedürftigkeit Chancen und Zugänge verwehrt sind, sollen durch Maßnahmen des Sozialsystems in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden. Dadurch wird dem Anspruch der Gerechtigkeit genüge getragen. So ergeht es auch *jungen Volljährigen*, die in ihrer Situation der Arbeitslosigkeit oder aufgrund fehlender Qualifikationen entstandene Bedürftigkeit Sozialleistungen erhalten. Aber erfahren diese *jungen Volljährigen* Gerechtigkeit und Gleichheit im eigentlichen Sinne?

In der Marktgesellschaft scheint dies nicht realisierbar, denn Gerechtigkeit bedeute kaum mehr als die Möglichkeit einer „Teilhabe an den historischen Errungenschaften der Gesellschaft, den ökonomischen wie den kulturellen“ (Dux 2018a, S. 362). Es geht also um eine „Inklusion in das ökonomische System“ (ebd. S. 362). Dux (2018a) betont hierbei den Aspekt der Gleichheit bezüglich des Zugangs zur Gesellschaft, der für alle Gesellschaftsmitglieder gelten sollte und nicht bezüglich der gleichen Stellung innerhalb der Gesellschaft. Teilhabe als Zielsetzung der staatlichen Fürsorge wird im Zuge der aktivierenden Sozialpolitik nicht als von staatlicher Seite erbrachte

Unterstützungsleistung definiert, sondern als Gegenleistung für eingeforderte Verhaltens- und Lebensweisen der Bedürftigen (vgl. Bartelheimer 2007, S. 15 f.). Der Gerechtigkeitsbegriff soll hierbei jedoch erweitert werden und meint damit „rechtliche Gleichheit, bürgerliche Freiheit, demokratische Teilhabe, soziale Chancengleichheit und ökonomische Ausgewogenheit“ (Koller 2012, S. 48).

„Der Markt ist das Problem der Gesellschaft und als Problem der Gesellschaft das Problem der Gerechtigkeit“ (ebd. S. 366). Denn der Markt und alle Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit sowie der Arbeitsmarkt generell unterliegen einer Wettbewerbs- und Marktlogik. Dabei ist die Qualifikation entscheidend, d.h. die Qualifikation entscheidet über eine gelungene Teilnahme an ebendiesem Wettbewerb und dadurch auch über den Zugang zu einem sozialen Status sowie dem sozialen und ökonomischen System. Eine Feststellung der jeweiligen Qualifikation erfolgt durch Prüfungen. Prüfungsformen und weitere Regelungen werden von Institutionen entwickelt und durchgeführt. Legitimiert wird diese Praxis durch die Argumentation für ein Wahren der Gerechtigkeit. Denn jede\*r kann nur die Ressourcen verwenden, welche ihr\*ihm zur Verfügung stehen (vgl. Dörre/Scherschel/Booth et al. 2013, S. 37 f.). Nach dieser Logik wird Gerechtigkeit darauf reduziert, dass es im Sinne ebendieser entwickelte Wettbewerbsformate und Prüfungsformen gibt, welche jedem Menschen und somit jedem\*jeder *jungen Volljährigen* das gleiche Recht geben diese in Anspruch zu nehmen. Selbstbestimmung wird reduziert auf ein Mindestmaß, nämlich dem freien Einsetzen seiner Ressourcen, natürlich im Rahmen des Gewollten, d.h. der hierbei institutionell festgelegten Regelungen und Vorgaben.

## **6. Soziale Arbeit als Element des aktivierenden Sozialstaates**

Die Soziale Arbeit ist Teil des Sozialstaates sowie des staatlichen Hilfesystems und unterliegt demnach dessen Ausgestaltung. In zahlreichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit sind *junge Volljährige* im Arbeitslosengeld-II-Bezug Zielgruppe und Adressat\*innen. Inwieweit sich dies ausgestaltet und welche Position die Soziale Arbeit innerhalb der Rahmensetzung des aktivierenden Sozialstaates und bezüglich ihrer Adressat\*innen einnimmt wird im Folgendem erläutert.

## **6.1 Soziale Arbeit und Sozialstaat**

Eine Grundlage der Sozialen Arbeit und Teil ihres Selbstverständnisses ist das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit bezüglich aller Gesellschaftsmitglieder. Soziale Arbeit „fördert [...] gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.). Das Grundverständnis und die Ausgestaltung der sozialen Gerechtigkeit und der Sozialen Arbeit werden durch die Gesellschaft, d.h. deren Prozesse und Diskurse definiert. Diese wiederum werden bestimmt durch Erwartungen, welche an die Gerechtigkeit getragen werden und Erfahrungen, denen Ungerechtigkeit zugrunde liegen (vgl. Hosemann/Trippmacher 2003, S. 1). Der Sozialstaat verfolgt das Ziel der sozialen Integration. Soziale Arbeit ist dabei „Teil der pädagogisch-institutionellen Ausprägung dieses staatlichen Integrationsversprechens“ (Kessl 2003, S. 30).

## **6.2 Mandate der Sozialen Arbeit**

Um An- und Herausforderungen der Sozialen Arbeit beschreiben zu können, bedarf es eines Verständnisses über die grundlegenden Aufträge und das Selbstverständnis dieser. Unter den Begriffsbestimmungen ‚Tripelmandat‘ und ‚politisches Mandat‘ werden grundsätzliche Aspekte bezüglich der Sozialen Arbeit erfasst und definiert. Zusammengefasst werden diese Mandate im Folgenden erläutert.

### **6.2.1 Hilfe vs. Kontrolle - das Tripelmandat**

Der Sozialen Arbeit liegt das sogenannte ‚Tripelmandat‘ als Handlungsrahmen, Auftrag und Legitimation zugrunde. Ein solches Mandat definiert das Selbstverständnis, die Handlungsmöglichkeiten und -interessen sowie die Problemorientierungen (vgl. Schumacher 2016, S. 101). Das primäre Mandat bezieht sich auf die Adressat\*innen der Sozialen Arbeit. Deren Individualität, (Rechts-) Ansprüche, Bedürfnisse, Interessen und grundlegend das Wohlergehen werden auf Grundlage der Lebensweltorientierung<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Das Konzept der Lebensweltorientierung fokussiert zunächst Struktur und Normalität der Lebenswelten und -verhältnisse. Die Ausgestaltung der Sozialen Arbeit erfolgt dann von diesen ausgehend und bezüglich der Frage nach „besonderen Lebensverhältnissen und problematischen Handlungsmustern“ (Grunwald/Thiersch 2018, S. 304). Das Konzept orientiert sich demnach an den individuellen konkreten

fokussiert (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 12). Das Sekundärmandat bezeichnet das der Gesellschaft und des Sozialstaates. Der Sozialen Arbeit obliegt ein gesellschaftlicher und staatlicher Auftrag. Dieser besteht dahingehend, dass Soziale Arbeit sowohl ein Teil der Gesellschaft und dadurch an der Mitgestaltung derer orientiert ist (vgl. Schumacher 2007, S. 102) sowie gleichzeitig im „Rahmen des Sozialstaates verfasst“ (Hosemann/Trippmacher 2003, S. 1) ist und daher dessen Bedingungen unterliegt. Soziale Arbeit befindet sich im Kontext der Institutionen des Sozialstaates und vertritt demnach auch die Aufträge, Pflichtvorstellungen und Interessen derer auf gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Ebene (vgl. Mau/Wagner 2014, S. 147). Das Tertiärmandat bezeichnet das Mandat der Sozialen Arbeit als Profession. Diesem liegen zum einen wissenschaftlich fundierte Methoden zugrunde und zum anderen der Berufskodex bzw. der Ethikkodex. Dieses Mandat bezieht sich auf die Gerechtigkeit und die Menschenrechte und hat dabei die Zielsetzung der Legitimierung von unabhängigen Urteilen, Bewertungen und der Auswahl der Methoden und Vorgehensweisen (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 12 f.).

Das Tripelmandat und die dadurch bedingte Einbindung der Sozialen Arbeit in Kontexte der Kontrolle und der Hilfe wirft eine Widersprüchlichkeit auf, da die Zielsetzungen und Grundsätze der einzelnen Mandate sich durchaus gegensätzlich gestalten.

### **6.2.2 Politisches Mandat der Sozialen Arbeit**

Neben dem Tripelmandat wird ergänzend das politische Mandat definiert. Dieses bezieht sich auf zwei Ebenen. Zum einen bezeichnet es die politische Beteiligung in der Gesetzgebung und der (lokalen) Politik und zum anderen die Umsetzung von „Strategien zur Unterstützung um gerechtere Verhältnisse“ (Thiersch 2003, S. 90). Soziale Arbeit ist dabei in gesellschaftliche Strukturen und Bedingungen eingebunden und unterliegt einer rechtlichen Rahmensetzung. Unter Prämisse der sozialen Gerechtigkeit ist das

---

Lebensverhältnissen und Lebenslagen. Diese wiederum umfassen „Genderstrukturen, ethnische und materielle, politische, soziale und kulturelle Bedingungen und Ressourcen“ (ebd. S. 304). Fokussiert werden dabei der Lebenslauf der Adressat\*innen, deren Lebensraum, soziale Bezüge und Beziehungen, Bewältigungs- und Handlungsmuster sowie Machtstrukturen und Konflikte (vgl. ebd. S. 304 ff.). Das Konzept der Lebensweltorientierung kann somit als Grundlage und „Konkretisierung des allgemeinen Mandats der Sozialen Arbeit“ (ebd. S. 307) gewertet werden.

Selbstverständnis der Sozialen Arbeit das der Hilfe zur Selbsthilfe. Dieses Verständnis zielt auf den Menschen in seiner individuellen Lebenswelt und betont dabei „Stärken, Ressourcen und Selbstdeutungen“ (ebd. S. 91 f.).

### **6.3 An- und Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Kontext der Aktivierung**

Es stellt sich die Frage, wie sich die Soziale Arbeit bezüglich ihrer Adressat\*innen, hierbei der *jungen Volljährigen* im Arbeitslosengeld-II-Bezug und der Einbindung in sozialstaatliche Rahmenbedingungen positionieren kann und wie sich die Unterstützung zur Selbsthilfe gestalten lässt. Dabei ist anzumerken, dass auch die Aktivierungslogik in den Bereich der Sozialen Arbeit greift. Kann sie diese aufgreifen ohne gleichzeitig Normierungen und Stigmatisierungen zu verstärken? Sollte diese überhaupt aufgegriffen werden? Eine Herausforderung stellt weiterhin die Kompetenzstärkung der Adressat\*innen und die Lebensweltorientierung dar (vgl. Trippmacher 2003, S. 140 f.). Welchen Stellenwert spielen dabei die Verhaltensanforderungen sowie die Leistungsgewährungen seitens der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende? Soziale Arbeit muss sich demnach an ihren Adressat\*innen orientieren, zugleich ist jedoch die Einbindung in den aktivierenden Sozialstaat entscheidend für eine ebensolche Betrachtung.

Die Ausgestaltung, d.h. die Maßnahmen, welche die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende anwenden, sind eingebunden in Kontexte der Macht und Zwänge. Die hauptsächliche Zielsetzung der Eingliederung in Arbeit und dementsprechende Verhaltensanforderungen sowie die Anwendung von Sanktionen stehen jeglichen Prinzipien der Sozialen Arbeit entgegen (vgl. Völker 2003, S. 84). Die grundlegende Annahme, dass *junge Volljährige* aufgrund ihrer frühen Arbeitslosigkeit besonders gefährdet seien, dauerhaft im Arbeitslosengeld-II-Bezug zu stehen, führt zu einer verstärkten Anwendung der Aktivierung, was sich insbesondere in der Ausgestaltung der Sanktionierung widerspiegelt. Der Einbezug der Lebenswelt der *jungen Volljährigen* sowie die individuelle Betrachtung scheinen nur in wenigen Fällen stattzufinden. *Junge Volljährige* werden somit „nicht mehr als Rechtssubjekte wahrgenommen, sondern als zu steuernde Hilfeobjekte“ (ebd. S. 84).

Es wird demnach eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung, unbeachtet der realen Teilhabechancen, gefordert. Somit geht es auch um das Anwenden bereits vorhandener

Ressourcen und Fähigkeit und nicht um den Erwerb neuer. Eine Förderung scheint, in diesem Sinne, nicht angestrebt zu sein. Diese Zielvorstellung wird auch an die Soziale Arbeit getragen, als Teil des Sozialstaates und in Abhängigkeit zu dessen Prinzipien und Richtlinien (vgl. Kessl 2003, S. 32 f.).

Der Zentrierung auf die Erwerbstätigkeit, d.h. der Teilhabe am Arbeitsmarkt, liegt die „Normalitätskonstruktion spezifischer Modelle alltäglicher Lebensführung“ (Kessl/Otto 2009, S. 12) zugrunde. Dies bedeutet, dass Interventionen des Sozialstaates als „normierende Handlungsformen“ (ebd. S. 13) erfolgen und somit das Ziel der Normalisierung verfolgen. Die Umsetzung dieser Zielsetzung obliegt der Sozialen Arbeit. Ihr wird die Aufgabe der Ermöglichung einer Normalisierung übertragen.

Trippmacher (2003) weist auf die Bedeutung struktureller Veränderungen hin. Entscheidend sei diesbezüglich die Vernetzung und eine weitgefaste Trägerlandschaft der Beratungsstellen sowie die Beteiligung auf politischer Ebene und innerhalb öffentlicher Institutionen (vgl. ebd. S. 146). Völker (2003) fordert eine unabhängige Beratung, die außerhalb der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende stattfindet, die Rechtsansprüche der *jungen Volljährigen* transparent macht und diese vertritt sowie die Bewertung und Beobachtung der von den Arbeitsagenturen vorgenommenen Hilfeplanung vornimmt. Auch können solche Beratungsstellen, die nicht „die Individualisierung und die Selbstvermarktung als Prinzip“ (ebd. S. 85) des aktivierenden Sozialstaates aufgreifen, Selbsthilfe und Selbststärkung der Adressat\*innen fördern. Auch auf politischer und öffentlicher Ebene können Diskussionen angeregt werden und Rechtsbrüche sowie unzulängliche und diskriminierende Sachlagen transparent gemacht werden (ebd. S. 85 f.).

In der Literatur und dem fachlichen Diskurs finden sich weitere zahlreiche Anregungen, wie Soziale Arbeit innerhalb des aktivierenden Sozialstaates sich selbst und ihre Prinzipien vertreten kann. Jedoch „können sozialpädagogische Aktivitäten solange als Hinweise darauf gelesen werden, wie ungenügend die Umsetzung des Integrationsversprechens geschieht“ (Kessl 2003, S. 30 f.). Kessl (2003) wertet dabei den sozialen Bereich des Sozialstaates als Übergang zwischen der wirtschaftlichen Ebene und der politischen Organisationsebene (vgl. ebd. S. 31).

In diesem Zusammenhang wird zahlreich auf 'Empowerment' verwiesen, das als gelungenes Konzept und Werteorientierung zur Überwindung der beschriebenen Ambivalenzen hinsichtlich der Positionierung und Ausgestaltung der Sozialen Arbeit gilt. Grundlegend bezieht sich 'Empowerment' auf Beeinträchtigungen, welche sich „stets [...] auf einen Mangel an Macht zurückführen“ (Bröckling 2004, S. 57) lassen. Zielsetzung ist diesbezüglich die Potenziale der Macht, der als machtlos definierten Personen, zu stärken und das Ohnmachtsgefühl dieser umzukehren. Dabei stehen individuelle Stärken, Kompetenzen und Ressourcen im Fokus der Förderung. Empowerment weist Parallelen zur Aktivierungslogik auf, denn es zielt ebenso auf die Aktivierung, d.h. das Beenden einer Passivität, hierbei jedoch im Sinne der Machtlosigkeit. Weiterhin wird Eigenverantwortung gefordert, die sich jedoch auf die Stärken und individuellen Aspekte richtet und sich somit von der Verantwortungspflicht als Mitglied der Gesellschaft, d.h. einer ausschließlich solidarischen Verantwortung, zu gewissen Teilen löst (vgl. ebd. S. 58 ff.).

Soziale Arbeit greift die Machtstrukturen und Normierungen auf, denn sie definiert Personen, die einer Unterstützung bedürfen und gestaltet diese Hilfe innerhalb des Sozialsystems aus. Sozialarbeiter\*innen verwenden in diesem Zusammenhang Zuschreibungen, denn „sie bestimmen, wer aktiviert werden soll“ (Bröckling 2013, S. 193) und wer der Hilfe bedarf. Ebdieses sollte kritisch hinterfragt und reflektiert werden, ist aber dennoch notwendig, um grundsätzlich eine Loslösung aus Konstrukten der Macht und Abhängigkeitskonstellationen zu erlangen. Dieser Konstrukte und Abhängigkeit bewusst zu sein und sie hinterfragen zu können ist der Anfangspunkt einer Loslösung aus ebendiesen. Der Fokus auf eine bewusste Förderung der eigenen Stärken (vgl. ebd. S. 193 f.) *junger Volljähriger* gilt daher als zielführend.

Die sozialstaatliche Ausrichtung der Aktivierung und demnach des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ wird mit der „finanziellen Überforderung der sozialen Sicherungssysteme“ (Kessl/Otto 2003, S. 57) begründet. Zugleich werden Phänomene auf der internationalen und nationalen Ebene, in Form der Globalisierung und des demografischen Wandels sowie die schwindende Legitimität des Sozialsystems auf Ebene der Gesellschaft und der Öffentlichkeit als Argumente für die Neugestaltung des Sozialen aufgeführt (vgl. ebd. S. 57). Insbesondere die Forderung nach einer Begrenzung der finanziellen Ausgaben des



Sozialstaates wirkt sich auf den Bereich der Sozialen Arbeit aus. Maßnahmen und Unterstützungsleistungen unterliegen dem Prinzip der Effizienz und richten sich an die Auswahl bestimmter Personengruppen, die einer Aktivierung bedürfen. Die „angestrebte Passgenauigkeit der Programme und Technologien soll die Effektivität der einzelnen Maßnahmen gewährleisten“ (ebd. S. 59). Eine unzureichende Finanzierung bedroht demnach die Ausgestaltung von Angeboten der Sozialen Arbeit.

Zusammenfassend bedarf die Soziale Arbeit im Kontext des aktivierenden Sozialstaates einer stetigen Reflexion hinsichtlich der Ambivalenzen im Sinne des Tripelmandates, vor allem des Selbstverständnisses. Mit der Verbindung einer „Gestaltung des Handlungssettings (Verhältnisse) [...] und der situativen Realisierung eines pädagogischen Handelns in einem demokratischen Verständnis“ (ebd. S. 71) kann dies umgesetzt werden und gelingen. Dabei ist auch ein kontinuierlicher Prozess der Auseinandersetzung und Neujustierung gefordert.

## **7. Schluss**

*Junge Volljährige* im Arbeitslosengeld-II-Bezug bzw. junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren im Leistungsbezug nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch sind durch ebendiesen in das System des Sozialstaates, konkret des aktivierenden, eingebunden.

Der Sozialstaat formuliert seine Zielsetzung im Sinne der sozialen Gerechtigkeit. Eine solche soll unabhängig von persönlichen Eigenschaften oder Leistungen gesichert sein. Diese Gerechtigkeit formuliert gleiche Chancen und Rechte aller Gesellschaftsmitglieder hinsichtlich der sozialen Absicherung. Daher ist die Zielformulierung die Ermöglichung und Umsetzung der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger\*innen. Inwieweit diese ausdifferenziert werden, unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel und zeitlichen wie kulturellen Kontexten. Ebenso werden in diesem Sinne Risiken formuliert, welche die Gerechtigkeit gefährden bzw. Personengruppen, die verstärkt dem Risiko unterliegen, diese nicht zu erfahren. Hierbei greifen dann politische Entscheidungen, die Rechtsprechung und die konkrete Ausgestaltung des sozialen Hilfesystems. Somit werden bei der fehlenden Umsetzung und Ermöglichung verfassungsgemäßer Grundsätze staatliche Unterstützungssysteme geschaffen. Ebendiese Grundsätze sind derart formuliert, dass sie bindend sind und dennoch im Wandel der Gesellschaft konkretisiert und abstrahiert werden können. Ein solcher Wandel führte zur Etablierung des

aktivierenden Sozialstaates, mit dem Fokus auf die Aktivierung der Bürger\*innen durch den Staat. Mit der Begründung einer finanziellen Notlage staatlicher Hilfesysteme und der Umdeutung des Begriffs der Eigenverantwortung erfolgte eine Umstrukturierung des Sozialstaates in dem jede\*r nur das erhält, was nötig ist und dessen sie\*er sich verdient gemacht hat. Leistungen werden ebenso an Gegenleistungen gekoppelt.

Besonders deutlich wird dies im Zweiten Sozialgesetzbuch ausformuliert. Demnach werden *junge Volljährige* als Personengruppe definiert, die einer verstärkten Aktivierung bedürfen. Insbesondere an diesem Personenkreis lassen sich die Ambivalenzen, welche dem Grundsatz des Förderns und Forderns und somit des aktivierenden Sozialstaates zugrunde liegen, verdeutlichen. Diese Personen werden aufgrund ihres Alters und in Erwartung typischer Lebensverläufe, als Ergebnis der Normierungsprozesse, als besonders riskant gewertet. Sie befinden sich in einer Übergangsphase, die als entscheidend hinsichtlich der persönlichen Zukunft und insbesondere der sozialen Teilhabe gewertet wird. Da die Erwerbstätigkeit als die wesentliche Norm gilt und somit die Vorbereitung und Aufnahme ebendieser grundsätzlich von Bedeutung ist, unterliegen diese jungen Erwachsenen klar definierten Verhaltenserwartungen.

Dass bereits dieser Personenkreis als einheitlich gewertet wird und somit ebenso gleiche Erwartungen und Verhaltenszuschreibungen gesetzt werden, zeigt die wesentliche und fehlerhafte Grundlogik, auf der alle weiteren Handlungsmaßnahmen aufbauen.

Grundlegend scheinen keine Ambivalenzen vorzuliegen, denn die Ausgestaltung von Förderung und Forderung im Rahmen der sozialstaatlichen Leistungen spiegelt die grundlegende Werteorientierung der aktivierenden Ausrichtung wider. Wenn jedoch die Betrachtungsweise erweitert wird und die Analyse auf weitere sozialstaatliche Elemente und Grundsätze ausgeweitet wird, ergibt sich ein unstimmliges Bild. Eine Fülle an verfassungskonformen, menschenrechtlichen Aspekten und grundlegenden Werten der Gesellschaft scheinen sich nicht in die Aktivierungslogik einzufügen oder erhalten eine beachtliche Umdeutung in ebendiesem Sinne. So wird Eigenverantwortung weniger als die Verantwortung für sich selbst und ein danach ausgerichtetes Verhalten gewertet, sondern eher als die Verantwortung für die Gesellschaft, d.h. als Fremdverantwortung.

Soziale Arbeit ist Teil der Gesellschaft und des aktivierenden Sozialstaates. Sie greift die Deutungsmuster und Zuschreibungen ebendieser auf und richtet die Unterstützung

demnach aus. Ein Konflikt entsteht jedoch, den Mandaten seitens des Sozialstaates, der Adressat\*innen und bezüglich des eigenen Selbstverständnisses gerecht zu werden. Der Fokus liegt hierbei auf den Adressat\*innen in ihrer individuellen Lebenswelt und den subjektiven Motivations- und Verhaltensmustern. Eine solche Ausrichtung gestaltet sich in Teilen widersprüchlich zu der auf politischer und staatlicher Ebene.

Die aktuelle Bundestagsdebatte zur Sanktionierung von Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, die öffentliche Diskussion und vor allem der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, weist eine gleichbleibende, wenn nicht eher verschärfte Haltung und Ausrichtung der Maßnahmen des Sozialsystems auf.

Die aktuelle Debatte diskutiert Menschen und ihre Motivationen unter der Prämisse der Arbeitsmarktpolitik und der Vollbeschäftigung. Die Aktivierung und der Grundsatz des Förderns und Forderns gelten als sinnvolle Ausrichtung des Sozialstaates und stehen demnach nicht zur Diskussion. Diese Wertung vertreten zahlreiche Vertreter der Fraktionen und einige der Sachverständigen (vgl. Deutscher Bundestag 04.06.2018). Diskussionswürdig ist der momentane erhebliche bürokratische Aufwand und demnach die Forderung nach einer besseren Strukturierung der Leistungsgenehmigung und Arbeitsvermittlung der Bundesagenturen für Arbeit. Eine solche Einforderung ist prinzipiell zu begrüßen, sollte jedoch gleichzeitig kritisch hinterfragt werden, da der Eindruck entsteht diese verfolge einseitig die Entlastung zugunsten der Mitarbeiter\*innen der Bundesagenturen für Arbeit. Personen, die von der Gesetzgebung und damit der Leistungsbewilligung sowie allen weiteren Maßnahmen betroffen sind, tauchen in der gesamten Debatte nur als Zahlen in Statistiken auf. Sie verlieren ihre Individualität, da sie als Masse, welche eine klar definierte Zielgruppe darstellt, bewertet werden (vgl. ebd.).

Ebenso weist der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Änderung im Sinne der sozialstaatlichen Aktivierung auf. Erwerbslose Personen können nun Arbeitgebern zugewiesen werden, wenn sie „für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales Juni 2018, S. 6 (§ 16i III Nr. 1)) Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten haben, wenn in dieser Zeit nur eine kurzfristige Beschäftigung bestand (vgl. ebd. § 16i III Nr. 2) und eine Zuschusszahlung begrenzt wird auf eine Dauer von sechzig Monaten (vgl. ebd. § 16i III Nr. 3). Um Arbeitgeber\*innen diesbezüglich einen Anreiz zu geben, können

diese für zugewiesene Arbeitnehmer\*innen Zuschüsse, in Abhängigkeit der Dauer des Arbeitsverhältnisses und in Höhe des Mindestlohns erhalten (vgl. ebd. § 16i I). Erneut orientiert sich die Gesetzgebung an den Arbeitgebern und dem Arbeitsmarkt, schafft durch die Orientierung an Mindestlöhnen prekäre Relationen und überschreibt dies unzutreffender Weise mit „Teilhabechancengesetz“.

Es wird demnach an einer Haltung und Ausgestaltung des Sozialstaates festgehalten, welche Macht und Ohnmacht, Stigmatisierungen und prekäre Lebensverhältnisse stetig neu erschaffen. *Junge Volljährige* werden somit weiterhin von Beginn an Teil des 'sozialen Arbeitsmarktes' sein, frühzeitig dessen Struktur sowie die Ambivalenzen des aktivierenden Sozialstaates erfahren.

Der Grundsatz 'Fördern und Fordern' stellt dabei an sich eine Ambivalenz dar. Denn eine Förderung erfährt nur die\*derjenige, welche\*r die Forderung erfüllt. Diese bestimmt daher die Ausgestaltung des Förderns und nicht grundsätzliche Elemente des Sozialstaates, wie Selbstbestimmung, Freiheit und Eigenverantwortung. *Junge Volljährige* können selbstbestimmt, frei und eigenverantwortlich handeln, jedoch nur zugunsten der eigenen Aktivität, die allein auf das Beenden der Hilfebedürftigkeit zielt.

## Literaturverzeichnis

Althammer, Jörg W./Lampert, Heinz (2014): Lehrbuch der Sozialpolitik. 9. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-642-31891-7> [letzter Zugriff: 05.06.2018].

Bartelheimer, Peter (2007): Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Publikationsreihe Arbeitspapiere. Fachforum. Analysen & Kommentare. N°1/2007. Berlin. Verfügbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/do/04655.pdf> [letzter Zugriff: 19.07.2018].

Berlit, Uwe (2003): Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Bemerkungen zu den Gesetzesentwürfen von Bundesregierung und hessischer Landesregierung für ein neues SGB II und SGB XII. In: info also. Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht. Heft 5/2003. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 195-208. Verfügbar unter: [https://www.info-also.nomos.de/fileadmin/infoalso/doc/info\\_also\\_03\\_05.pdf](https://www.info-also.nomos.de/fileadmin/infoalso/doc/info_also_03_05.pdf) [letzter Zugriff: 02.07.2018].

Boeckh, Jürgen/Huster, Ernst-Ulrich/Benz, Benjamin/Schütte, Johannes D. (2017): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-13695-6> [letzter Zugriff: 14.06.2018].

Bröckling, Ulrich (2004): Empowerment. In: Bröckling, Ulrich/ Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Glossar der Gegenwart. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. S. 55-62.

Bröckling, Ulrich (2013): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Brüsemeister, Thomas (2013): Soziologie in pädagogischen Kontexten. Handeln und Akteure. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-19052-5> [letzter Zugriff: 17.07.2018].

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) [29.03.2018]: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen). Berichtsmonat Dezember 2017. Nürnberg. Verfügbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023382&region=&year\\_month=201712&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023382&region=&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen) [letzter Zugriff: 24.07.2018].

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) [11.04.2018]: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen). Berichtsmonat Dezember 2017. Nürnberg. Verfügbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023376&year\\_month=201712&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023376&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen) [letzter Zugriff: 24.07.2018].

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) [27.04.2018]: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen). Berichtsmonat Januar 2018. Nürnberg. Verfügbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023382&region=&year\\_month=201801&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023382&region=&year_month=201801&year_month.GROUP=1&search=Suchen) [letzter Zugriff: 24.07.2018].

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) [09.05.2018]: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen). Berichtsmonat Januar 2018. Nürnberg. Verfügbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023376&region=&year\\_month=201801&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023376&region=&year_month=201801&year_month.GROUP=1&search=Suchen) [letzter Zugriff: 24.07.2018].

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) [30.05.2018]: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen). Berichtsmonat Februar 2018. Nürnberg. Verfügbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023382&region=&year\\_month=201802&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023382&region=&year_month=201802&year_month.GROUP=1&search=Suchen) [letzter Zugriff: 24.07.2018].

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) [11.06.2018]: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen). Berichtsmonat Februar 2018. Nürnberg. Verfügbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023376&region=&year\\_month=201802&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023376&region=&year_month=201802&year_month.GROUP=1&search=Suchen) [letzter Zugriff: 24.07.2018].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2002): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Bericht der Kommission für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Kommission). Stand Oktober 2002. Berlin. Verfügbar unter: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/moderne-dienstleistungen-am-arbeitsmarkt.html> [letzter Zugriff: 14.06.2018].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Juni 2018): Referentenentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz). Berlin. Verfügbar unter: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabechancengesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabechancengesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [letzter Zugriff: 20.07.2018].

Bundessozialgericht Kassel: Urteil vom 27.01.2009 (B 14 AS 5/08 R). Verfügbar unter: <https://openjur.de/u/170355.html> [letzter Zugriff: 28.06.2018].

Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Urteil des Ersten Senats vom 09.02.2010 (- 1 BvL 1/09 – Rn. (1-220). Verfügbar unter: [http://www.bverfg.de/e/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bvl000109.html) [letzter Zugriff: 28.06.2018].

Buschhorn, Claudia/Humme, Mark/Wazlawik, Martin (2018): Normierungsprozesse im Lebenslauf. In: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin [Hrsg.]: Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 397-413. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-19488-8> [letzter Zugriff: 15.07.2018].

Butterwegge, Christoph (2015): Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik? Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Butterwegge, Christoph (2018): Krise und Zukunft des Sozialstaates. 6. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-22105-8> [letzter Zugriff: 04.07.2018].

Crome, Malte (2011): Hartz IV – Rechte erfolgreich umsetzen. Ein Leitfaden für Sozialarbeiter. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Daseking, Claudia/Freier, Jürgen/Koitz, Solveig/vom Stein, Anja/Wernick, Angelika (Redaktion) [2009]: Wer nicht spurt, kriegt kein Geld. Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende. Erfahrungen, Analysen, Schlußfolgerungen. 2. Auflage. Berlin: AG Sanktionen der Berliner Kampagne gegen Hartz IV. Verfügbar unter: <https://docplayer.org/13411252-Wer-nicht-spurt-kriegt-kein-geld.html> [letzter Zugriff: 14.07.2018].

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): Abgestimmte deutsche Übersetzung (der Definition des IFSW + IASSW) des DBSH mit dem Fachbereichstag Soziale Arbeit. Verfügbar unter: <https://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> [letzter Zugriff: 15.07.2018].



Deutscher Bundestag (2006): Bundestagsdrucksache 16/1696. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss). 31.05.2006. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/016/1601696.pdf> [letzter Zugriff: 07.07.2018].

Deutscher Bundestag (2017): Bundestagsdrucksache 18/12374. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Stark ins eigene Leben – Wirksame Hilfen für junge Menschen. 17.05.2017. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812374.pdf> [letzter Zugriff: 07.07.2018].

Deutscher Bundestag (04.06.2018). Ausschuss für Arbeit und Soziales. Öffentliche Anhörung: a) Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen. (BT-Drucksache 19/103). b) Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung (BT-Drucksache 19/1711). Wortprotokoll der 8. Sitzung. Berlin. Verfügbar unter: [https://www.bundestag.de/blob/554636/32849d095808e9663fa697fa467089a0/wortprotokoll\\_8-sitzung\\_vorlaeufig-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/554636/32849d095808e9663fa697fa467089a0/wortprotokoll_8-sitzung_vorlaeufig-data.pdf) [letzter Zugriff: 20.07.2018].

Dörre, Klaus/Scherschel, Karin/Booth, Melanie et al. (2013): Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Dux, Günter (2018a): Die Moral in der prozessualen Logik der Moderne. Warum wir sollen, was wir sollen. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-17371-5> [letzter Zugriff: 23.07.2018].

Dux, Günter (2018b): Die Logik in der Geschichte des Geistes. Der Prozess der Säkularisierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-17381-4> [letzter Zugriff: 23.07.2018].

Fach, Wolfgang (2004): Selbstverantwortung. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Glossar der Gegenwart. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. S. 228-235.

Foucault, Michel (2017): Analytik der Macht. 7. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2018): Nach Hartz IV-Äußerungen. Kritik an Spahn hält an. 13.03.2018. Verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nach-hartz-iv-aeusserungen-kritik-an-spahn-haelt-an-15491503.html> [letzter Zugriff: 28.06.2018].

Funk, Lothar/Jochem, Sven (2018): Sozialpolitik und Wohlfahrtsstaat. In: Mause et al. (Hrsg.) [2018]: Politik und Wirtschaft. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 557-593. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-06227-9> [letzter Zugriff: 15.07.2018].

Goffman, Erving (2014): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. 22. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.

Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2018): Lebensweltorientierung. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 303-315. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-15666-4> [letzter Zugriff: 27.07.2018].

Hanesch, Walter/Jung-Kroh, Imke: Anspruch und Wirklichkeit der „Aktivierung“ im Kontext der „Sozialen Stadt“. In: Hanesch, Walter/Krüger-Conrad, Kirsten (Hrsg.) [2004]: Lokale Beschäftigung und Ökonomie. Herausforderungen für die „Soziale Stadt“. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 212-236. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-322-80586-7> [letzter Zugriff: 27.07.2018].

Hosemann, Wilfried/Trippmacher, Brigitte [Hrsg.] (2003): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Hüning, Johannes (2018): Junge Erwachsene. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 403-424. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-19096-9> [letzter Zugriff: 10.07.2018].

Kessler, Fabian (2003): Soziale Arbeit als aktivierungspädagogischer Transformationsriemen. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. S. 30-43.

Kessler, Fabian/Otto, Hans-Uwe (2003): Aktivierende Soziale Arbeit. Anmerkungen zur neosozialen Programmierung Sozialer Arbeit. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Otto, Hans-Uwe/Trube, Achim/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Opladen: Leske + Budrich. S. 57-74.

Kessler, Fabian (2005): Der Gebrauch der eigenen Kräfte. Eine Gouvernementalität Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Kessler, Fabian/Otto, Hans-Uwe (2009): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? In: Kessler, Fabian/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim und München: Juventa Verlag. S. 7-22.

Kocyba, Hermann (2004): Aktivierung. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Glossar der Gegenwart. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. S. 17-22.

Koller, Peter (2012): Die Idee sozialer Gerechtigkeit. Normative Voraussetzungen und historische Genese. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie. September 2012. Volume 37. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 47-64. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11614-012-0035-5> [letzter Zugriff: 24.06.2018].

Lamnek, Siegfried (2001): Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter. 7. Auflage. München: Wilhelm Fink Verlag.

Lessenich, Stephan (2009): Aktivierungspolitik und Anerkennungsökonomie. Der Wandel des Sozialen im Umbau des Sozialstaats. In: Soziale Passagen. Dezember 2009. Wiesbaden:

Springer Fachmedien. S. 163-176. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s12592-009-0030-2> [letzter Zugriff: 02.07.2018].

Lessenich, Stephan (2012): „Aktivierender“ Sozialstaat: eine politisch-soziologische Zwischenbilanz. In: Bispinck, Reinhard/ Bosch, Gerhard/Hofemann, Klaus/Naegele, Gerhard (Hrsg.): Sozialpolitik und Sozialstaat. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 41-54. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-19024-2> [letzter Zugriff: 18.07.2018].

Manske, Alexandra (2005): Eigenverantwortung statt wohlfahrtsstaatlicher Absicherung. Anmerkungen zum Gestaltwandel sozialer Absicherung. In: Berliner Journal für Soziologie. Heft 2. Juni 2005. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 241-258. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11609-006-0120-3> [letzter Zugriff: 24.05.2018].

Mau, Kristina/Wagner, Constantin (2014): Zwischen „Fordern“ und „Fördern“. Das Doppelmandat in der Sozialhilfe. In: v. Schultheis, Franz/Vogel, Berthold/Mau, Kristina: Im öffentlichen Dienst. Kontrastive Stimmen aus einer Arbeitswelt im Wandel. Bielefeld: transcript Verlag. S. 147-164. Verfügbar unter: <https://www.degruyter.com/downloadpdf/books/transcript.9783839427705/transcript.9783839427705.147/transcript.9783839427705.147.pdf> [letzter Zugriff: 17.07.2018].

Müller de Menezes, Rahel (2012): Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-94338-1> [letzter Zugriff: 28.07.2018].

Neff, Benedikt (2018): Jens Spahn und der deutsche Wille zum Skandal. In: Neue Zürcher Zeitung. 13.03.2018. Verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/international/jens-spahn-und-der-deutsche-wille-zum-skandal-ld.1365759> [letzter Zugriff: 28.06.2018].

Öchsner, Thomas (2018): Arbeitsagentur will gleiche Strafen für Erwachsene und Jugendliche. In: Süddeutsche Zeitung. 11.04.2018 (13.02 Uhr). Verfügbar unter:

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/hartz-iv-arbeitsagentur-will-gleiche-strafen-fuer-erwachsene-und-jugendliche-1.3939413> [letzter Zugriff: 12.07.2018].

Piller, Steffen (2015): Homo oeconomicus: Fluch oder Segen für die politische Bildung? In: Juchler, Ingo (Hrsg.): Hermeneutische Politikdidaktik. Perspektiven der politischen Ethik. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 11-23. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-05740-4> [letzter Zugriff: 03.07.2018].

Schels, Brigitte (2012): Arbeitslosengeld-II-Bezug im Übergang in das Erwerbsleben. Lebenslagen, Beschäftigungs- und Ausbildungsbeteiligung junger Erwachsener am Existenzminimum. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-18777-8> [letzter Zugriff: 10.07.2018].

Schumacher, Thomas (2016): Die zwei Dimensionen sozialarbeiterischer Ethik. In: Soziale Arbeit als ethische Wissenschaft. Topologie einer Profession. Berlin: De Gruyter Oldenbourg Verlag. S. 101-114. Verfügbar unter: <https://www.degruyter.com/view/books/9783110509823/9783110509823-009/9783110509823-009.xml> [letzter Zugriff: 10.07.2018].

Spellbrink, Wolfgang (2005): Die Vorschläge der Hartz-Kommission – 3 Jahre danach. In: info also. Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht. Heft 5/2005. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 195-204. Verfügbar unter: [https://www.info-also.nomos.de/fileadmin/infoalso/doc/infoalso\\_05\\_05.pdf](https://www.info-also.nomos.de/fileadmin/infoalso/doc/infoalso_05_05.pdf) [letzter Zugriff: 02.07.2018].

Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: SiO (Soziale Arbeit in Österreich). Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. Ausgabe 02/2007 (Juni 2007). Wien. Verfügbar unter: [http://www.sozialarbeit.at/files/sio\\_2\\_2007.pdf](http://www.sozialarbeit.at/files/sio_2_2007.pdf) [letzter Zugriff: 01.07.2018].

Thiersch, Hans (2003): Gerechtigkeit und Soziale Arbeit. In: Hosemann, Wilfried/Trippmacher, Brigitte (Hrsg.): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. S. 82-95. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Trippmacher, Brigitte (2003): Krise der Erwerbsarbeit und soziale Gerechtigkeit. Herausforderungen für die Soziale Arbeit. In: Hosemann, Wilfried/Trippmacher, Brigitte (Hrsg.): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. S. 134-153. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Völker, Wolfgang (2005): Aktivierende Arbeitsmarktpolitik – auf dem Weg zu mehr Zwang und Existenzdruck. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. S. 70-87.

Yollu-Tok, Aysel (2010): Die fehlende Akzeptanz von Hartz IV. Eine Realanalyse individuellen Verhaltens jenseits des Homo oeconomicus Modells. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

## Anhang



**Bundesagentur für Arbeit**  
Statistik

### **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**

#### **Gesamtübersicht der Eckwerte im Zeitvergleich<sup>17</sup>**

<b>Merkmal</b>	<b>2018</b>		<b>2017</b>
	<b>Februar</b>	<b>Januar</b>	<b>Dezember</b>
Bedarfsgemeinschaften (BG)	3.182.932	3.180.440	3.177.026
Personen in BG	6.216.837	6.204.487	6.193.407
Leistungsberechtigte (LB)	6.034.985	5.984.256	5.975.478
Unter 25 Jahre	2.515.474	2.467.354 <sup>18</sup>	2.469.029 <sup>20</sup>
Erwerbsfähige LB	4.262.349	4.257.186	4.246.799
Unter 25 Jahre	793.857	791.205	791.354
Nicht erwerbsfähige LB	1.685.074	1.684.594	1.686.435
Regelleistungsberechtigte	5.947.423	5.941.780	5.933.234
Unter 25 Jahre	2.433.494	2.430.366 <sup>19</sup>	2.432.490 <sup>21</sup>
Nicht Leistungsberechtigte	181.852	220.231	217.929
<b>Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten</b>			
	<b>2018</b>		<b>2017</b>
	<b>Februar<sup>22</sup></b>	<b>Januar<sup>23</sup></b>	<b>Dezember<sup>24</sup></b>

<sup>17</sup> Bundesagentur für Arbeit, 30.05.2018

<sup>18</sup> Bundesagentur für Arbeit, 27.04.2018

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Bundesagentur für Arbeit, 29.03.2018

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Bundesagentur für Arbeit, 11.06.2018

<sup>23</sup> Bundesagentur für Arbeit, 09.05.2018

<sup>24</sup> Bundesagentur für Arbeit, 11.04.2018

Bestand erwerbsfähiger Leistungsberechtigter	4.262.349	4.257.186	4.246.799
Unter 25 Jahre	793.857	791.205	791.354
Neu festgestellte Sanktionen Insgesamt	82.472	70.800	82.222
Anzahl neu sanktionierter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB)	63.674	55.574	63.866
Unter 25 Jahre	15.048	13.184	14.713
Anzahl neu sanktionierter arbeitsloser ELB	32.041	28.331	31.428
Unter 25 Jahre	5.759	5.243	5.547
Bestand zum Stichtag wirksamer Sanktionen	214.189	206.374	213.613
<b>Leistungskürzung durch Sanktion gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten</b>			
	<b>2018</b>		<b>2017</b>
	<b>Februar<sup>25</sup></b>	<b>Januar<sup>26</sup></b>	<b>Dezember<sup>27</sup></b>
<b>Bestand erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) mit mindestens einer Sanktion</b>			
ELB insgesamt	135.707	132.294	137.014
ELB unter 25 Jahre	29.618	29.153	30.228
<b>Leistungskürzung durch Sanktion in %</b>			
ELB insgesamt	18,9	18,7	18,8

<sup>25</sup> Bundesagentur für Arbeit, 11.06.2018

<sup>26</sup> Bundesagentur für Arbeit, 09.05.2018

<sup>27</sup> Bundesagentur für Arbeit, 11.04.2018



ELB unter 25 Jahre	28,0	27,4	27,6
<b>Durchschnittliche Höhe der Kürzungen durch Sanktionen in Euro</b>			
<b>Gesamtregelleistung</b>			
ELB insgesamt	110,72	108,79	107,67
ELB unter 25 Jahre	130,46	126,75	124,98
<b>Regel- und Mehrbedarf</b>			
ELB insgesamt	98,60	96,83	95,55
ELB unter 25 Jahre	107,72	104,36	102,50
<b>Kosten der Unterkunft</b>			
ELB insgesamt	12,12	11,96	12,12
ELB unter 25 Jahre	22,75	22,39	22,48

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, Judith Schäfer, dass die vorliegende Arbeit mit dem Titel „*Fördern versus Fordern – Ambivalenzen des aktivierenden Sozialstaates am Beispiel junger Volljähriger im Arbeitslosengeld-II-Bezug*“ selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – auch elektronischen Medien – dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle der Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Die digitale Version dieser Arbeit ist mit der Druckversion identisch.

Halle, den 13.08.2018

Unterschrift